Handreichung

zur

Förderung der Teilhabe von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

Vorwort

Das Land Berlin setzte seinen ersten Meilenstein zur integrativen und gemeinsamen Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung bereits im Jahr 2005 mit dem Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG). In Landesrechten (Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem KitaFöG und der dazugehörigen Verordnung) sowie im Berliner Bildungsprogramm für Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege (BBP) verankert und flächendeckend umgesetzt. Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder haben nach § 6 KitaFöG einen Anspruch auf zusätzliche sozialpädagogische Förderung in der Kindertageseinrichtung.
2009 ratifizierte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) und machte sich durch die Entwicklung neuer gesetzlicher Regelungen auf den Weg zu einer Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit (drohender) Behinderung. Erste Anpassungen wurden für die Kindertagesbetreuung auch in die Handreichung von 2016 eingearbeitet.
Am 01.01.2020 trat die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) als Fortsetzung der fachpolitischen Umsetzung der Vorgaben und Aufträge aus der UN-BRK in Kraft. Behinderung wird nunmehr als Teilhabebeeinträchtigung verstanden, die aus der Wechselwirkung von Gesundheitsstörung und gesellschaftlichem Kontext resultiert- als eine Beeinträchtigung gleicher Teilhabe an Rechten und Ressourcen in der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang wurde ein neues Verfahren und ein Arbeitsinstrument im Bereich der Eingliederungshilfe eingeführt.
Mit den gesetzlichen Vorgaben wird der Anspruch auf den angestrebten gesamtgesellschaftlichen Haltungswechsel zum Ausdruck gebracht- von der Fürsorge hin zur partizipativen Begleitung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Die Umsetzung dieses Anspruchs ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen und kann nur durch alltäglich wahrnehmbare Praxis verwirklicht werden. In der Kindertagesbetreuung im Land Berlin soll sich diese Ausrichtung widerspiegeln. Zum Gelingensfaktor werden die Akteure selbst. Ein Erläuterungsvideo für die Neuerungen ist unter ff. Link zu finden.

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#integration

Das Berliner Bildungsprogramm stellt den Berliner Teilhabe- und Förderplan als Grundlage für die individuelle Entwicklungsförderung von Kindern mit Behinderung dar. Die Verbindlichkeit der Anwendung des Berliner Bildungsprogramms schließt insofern den Berliner Förderplan mit ein.

Im Jahr 2019 beschlossen die Mitglieder der AG Qualitätsvereinbarung Tagesbetreuung (QV Tag) die Bildung einer Unterarbeitsgruppe (UAG) Integration und Inklusion. Die UAG wurde beauftragt, das angewandte Verfahren (Feststellungsverfahren) und Arbeitsinstrument (Berliner Förderplan) auf die Kompatibilität mit den Ansprüchen des BTHG zu prüfen und weiterzuentwickeln.

Die Anpassung des Verfahrens und des Instruments an die neu formulierten Ansprüche der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit einer (drohenden) Behinderung und deren Umsetzung im Rahmen der Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen erfolgte in einem partizipativen Prozess der Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Fachpraxis.

Nun kann diese aktualisierte Fassung zur Verfügung gestellt werden. In dieser sind gesellschaftliche und fachpolitische Entwicklungen berücksichtigt.

Inhalt

	Vorwort	2
1.	Rechtliche Grundlagen zur Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung	5
2.	Übersicht zum Verfahren für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung	10
3.	Anspruchsberechtigung auf die Feststellung eines erhöhten oder wesentlich erhöhten Förderbedarfes	15
3.1.	Kinder mit erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe	16
3.2.	Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe	17
4.	Aufgaben des Trägers, des Teams, der Facherzieher:in für Teilhabe und Integration	19
5.	Qualifizierung zur Facherzieher:in für Teilhabe und Integration	24
6.	Teilhabe und Förderplan	27
6.1.	Allgemeine Bemerkungen	27
6.2.	Struktur/Anwendung/ Praxishilfe zur Bearbeitung des Berliner Teilhabe- und Förderplanes	28
7.	Ergänzende Angebote	38
7.1.	Heilpädagogische Gruppen	38
7.2.	Mobile Interdisziplinäre Frühförderung in Kindertageseinrichtungen	39
7.3.	Heilpädagogischer Fachdienst „Berliner Kiebitze“	40
7.4.	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	40
8.	Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule	41
9.	Weitere Dienste und Vernetzung	45
	Anlagen	
	1. Antrag	47
	2. Entbindung von der Schweigepflicht	48
	3. Förderausschussprotokoll	49
	4. Stellungnahme Rückstellung vom Schulbesuch	50
	5. Kontaktdaten EUTB	51
	6. Anerkannte Bildungsträger	55

1. Rechtliche Grundlagen zur Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung

In diesem Kapitel finden Sie rechtliche und verwaltungsrechtliche Grundlagen des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung im Land Berlin. Regelungen mit Bezug außerhalb Berlins sind hier nicht Bestandteil (vgl. auch FAQs). Wir widmen uns dem Begriff „Behinderung“ und auch anderen Gesetzes, die ein Kind mit (drohender) Behinderung betreffen können. Dazu gehört z.B. thematisch auch der Übergang von der Kita in die Grundschule.
Zum einen betrifft dies einzelne Paragrafen aus Gesetzen, die auf Bundesebene -d.h. in allen Bundesländern - gelten und zum anderen Gesetze und Verordnungen des Landes Berlin. Voraussetzung ist immer das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung. Es gibt nur eine Ausnahme bei der vorläufigen Bewilligung des Personalzuschlages, wenn die Prüfung des Förderbedarfes z.B. wegen noch fehlender Personenkreiszuordnung noch nicht abgeschlossen werden konnte (vgl. auch Feststellungsverfahren oder FAQs).
Gesetzestexte findet man in der jeweils aktuellen Fassung unter:
https://gesetze.berlin.de/

Thema Datenschutz: Der Berliner Teilhabe- und Förderplan dokumentiert die Entwicklung eines Kindes und enthält daher sehr persönliche, sensible Angaben über Kind und Eltern. Er unterliegt dem Sozialdatenschutz gemäß §§ 61 ff SGB VIII. Er ist unzugänglich für Dritte aufzubewahren und darf nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten weitergegeben werden. In der Anlage finden Sie dafür eine Schweigepflichtentbindung, die der Datenschutzgrundverordnung entspricht. Die Sorgeberechtigten haben einen Anspruch auf die Aushändigung des Förderplanes.

1.1 Der Begriff Behinderung?

Die Definition von Behinderung findet sich in § 2 Neuntes Buch, Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Kinder mit einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe gem. § 99 SGB IX erhalten. Kinder mit einer seelischen Behinderung können Leistungen gem. § 35 a Achtes Buch, Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erhalten. Was ist eine wesentliche Behinderung? Mit Stand 6/2023 hat die Bundesregierung noch keine aktualisierte Eingliederungsverordnung § 99 (4) SGB IX erlassen. Behinderungen wie Blindheit oder Taubheit, gravierende Einschränkungen des Bewegungsapparates u.a. sind in der Eingliederungsverordnung aufgeführt. Weitere Informationen können im Internet recherchiert werden: Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe-Verordnung - EinglHV).

Gesetzesauszüge:
§ 2 SGB IX Begriffsbestimmungen
(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. ...

§ 99 SGB IX -Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung
(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.
(2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.

§ 35a SGB VIII- Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung
(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
1.ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2.daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
1.eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2.eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3.eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.
(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
1.in ambulanter Form,
2.in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3.durch geeignete Pflegepersonen und
4.in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
(3) Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.
(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

1.2 Kindertageseinrichtungen

Das Kindertagesbetreuungsfördergesetz in Berlin -kurz KiTaFöG - setzt die UN Behindertenkonvention insofern um, dass die Ausrichtung des Kindertagesbetreuungsgesetztes inklusiv ausgerichtet ist und keinem Kind wegen seiner Behinderung die Aufnahme in einer öffentlich geförderten Kita versagt werden darf. Um den besonderen Förderbedarfen einzelner Kinder Rechnung zu tragen werden Mittel, sogenannte Personalzuschläge, zur Finanzierung der zusätzlichen Angebote bereitgestellt. Details dazu sind in der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und

Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesförderverordnung VOKiTaFöG) zu finden. Dabei wird zwischen dem erhöhten und dem wesentlich erhöhten Förderbedarf § 16 VO KiTaFöG unterschieden. Grundsätzlichen Anspruch haben Kinder mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung. Berechnungsgrundlage für die Höhe dieses Zuschlags ist das durchschnittliche Jahreseinkommen einer Kitafachkraft bezogen auf einen Stellenanteil von 0,25 bzw. 0,5. Den tatsächlichen Betrag kann man im jeweils gültigen Kostenblatt der RV TAG (kindbezogene Zuschläge IntegrationTyp A und Typ B) ablesen. Es handelt sich hier um Pauschalbeträge pro Kind, unabhängig von dem Betreuungsumfang laut Kita-Gutschein. Für Kinder, für die ein zusätzlicher Förderbedarf geprüft werden soll, benötigt die im Jugendamt für die Prüfung und Feststellung des Förderbedarfs zuständige Fachstelle eine Bestätigung/ Stellungnahme durch einen Facharzt bzw. einen Amtsarzt, die die (drohender) Behinderung des Kindes bestätigt.
Dies ist die sogenannte „Personenkreiszuordnung". In der Regel stellen die Gesundheitsämter -der KJGD – Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder der KJPD- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst – diese Bescheinigungen gem. § 2 SGB IX aus. Mehr erfahren Sie dazu im Kapitel Feststellungsverfahren in der Handreichung S. 10.

Wesentliche rechtliche Grundlagen:
Auszug: § 6 KiTaFöG Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

(1) Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. Kinder mit Behinderungen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Kindern in integrativ arbeitenden Gruppen gefördert.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung spezieller Förderung bedürfen, sollen durch ergänzende pädagogische Angebote in der Tageseinrichtung unterstützt werden; hierfür sind Personalzuschläge nach § 11 zu gewähren. Soweit für Kinder mit Behinderungen therapeutische und heilpädagogische Hilfen im Sinne der §§ 53 und 54 [1] des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S.3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S.818) geändert worden ist, oder des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Zusätzliches sozialpädagogisches Fachpersonal nach § 11 Abs.2 Nr.3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass die Behinderung den entsprechenden Leistungsbereichen zugeordnet und ein aus der Behinderung folgender Bedarf an zusätzlichem geeigneten sozialpädagogischen Personal durch das Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Abs.9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für

[1] Das KitaFöG muss auf Grund der Einführung des BTHGs angepasst werden. Hier ist § 99 SGB IX maßgeblich.

Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft. Diese Feststellung ist zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung einer Befristung nicht entgegenstehen. Ist im Einzelfall diese Bedarfsfeststellung im Rahmen der Bedarfsprüfung nach § 7 Abs.3 noch nicht abschließend möglich, erfolgt sie vorläufig unter der für die Zukunft auflösenden Bedingung der Bestätigung. Die abschließende Feststellung ist unverzüglich nachzuholen.

Auszug: VO KiTaFöG § 4 (6) Bedarfsfeststellung

... Ein Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen wird vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft und festgestellt. Diese Feststellung ist in der Regel zu befristen und nach Fristablauf erneut zu prüfen, soweit die Art und Schwere der Behinderung dem nicht entgegenstehen. Wenn bereits die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung eines Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe übernommen werden. Befristungen sollen grundsätzlich eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten. Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt grundsätzlich erst nach Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung und ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte analog dem Hilfeplanverfahren nach §36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen.

2. Übersicht zum Verfahren für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung

1. Antragstellung vor Kitabesuch

a) Die Sorgeberechtigten beantragen einen Gutschein für Kindertagesbetreuung beim zuständigen Jugendamt. Sie geben – in der Regel im Antragsformular - Auskunft über das Vorliegen einer (drohenden) Behinderung ihres Kindes.

b) Zunächst Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. §§ 2, 99 SGB IX durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder-und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Hör-, Sprach- und Sehberatungsstelle bzw. Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

c) **Weiterleitung** der elterlichen Angaben über die (drohende) Behinderung, an die im Bezirk für Kinder mit Behinderung zuständige Fachstelle im Jugendamt.

ODER

2. Antragstellung während des Kitabesuchs

a) Kind wird bereits betreut, Auffälligkeiten in der Entwicklung werden beobachtet und dokumentiert.

b) Nach fachlichem Austausch der pädagogischen Fachkräfte (ggf. Hinzuziehung externer Fachkräfte) werden Sorgeberechtigte zur Beantragung einer zusätzlichen sozialpädagogischen Förderung für ihr Kind beraten und unterstützt.

c) Die Sorgeberechtigten stellen im Jugendamt einen Antrag a**uf zusätzliche sozialpädagogische** Förderung und Teilhabe. Die zusätzliche sozialpädagogische Förderung beginnt.

d) Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gem. §§ 2, 99 SGB IX durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Kinder-und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Hör-Sprach- und Sehberatungsstelle bzw. Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

e) **Prüfung des Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung des Kindes gem. § 6 KitaFöG i.V. § 4 (6) und 16 (1, 2) VOKitaFöG durch das Jugendamt**

f) Es besteht ein Anspruch und die zusätzliche sozialpädagogische Förderung für das Kind wird i.d.R. befristet **bewilligt.** In der Kita wird ein **Förderplan** erstellt.

Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche sozialpädagogische Förderung. Die ggf. vorläufig gewährte zusätzliche sozialpädagogische Förderung **endet**.

g) **Prüfung der Notwendigkeit der Eröffnung eines Gesamtplan-, Teilhabe- oder Hilfeplanverfahrens durch das Jugendamt in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten**

Erläuterung zum Diagramm für das Feststellungsverfahren für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung

Mit dem Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2020 wurden die fachpolitische Umsetzung der Vorgaben und Aufträge aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fortgesetzt. In diesem Zusammenhang sind neue Verfahren und Arbeitsinstrumente im Bereich der Eingliederungshilfe eingeführt worden.

Das Land Berlin ist Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bzw. mit einer drohenden Behinderung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist für die gesamtstädtische Steuerung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch- Kinder- und Jugendhilfe (Achtes Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII) - als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zuständig. Vor diesem Hintergrund wurden die bestehenden Verfahren und Arbeitsinstrumente unter Einbeziehung der Fachpraxis geprüft und angepasst. Das neue Feststellungsverfahren ersetzt das bisherige Vorgehen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung für einen erhöhten/wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Förderung sind in § 4 Abs. 6 Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG) und § 16 VOKitaFöG festgelegt.

Die Feststellung des Bedarfes an zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung für Kinder mit Behinderung ist Aufgabe des zuständigen Jugendamtes. Das Verfahren erfolgt unter kooperativer Einbeziehung des Teilhabefachdienstes Jugend. Dies umfasst eine Verständigung über die Antragsverfahren, die Vorgangserfassung und den Beratungsbedarf in Fragen von ggf. erforderlichen Gesamt-, Teilhabe- oder Hilfeplanungen sowie über das Angebot der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB)

<u>Beratende Fachstellen sind u.a.:</u>

- Teilhabefachdienst Jugend
- Fachliche Steuerung Kindertagesbetreuung
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.

Hinweis: Die folgenden Nummerierungen orientieren sich an dem Diagramm

1. Antragstellung vor Kitabesuch

1.a) Geben Sorgeberechtigte auf dem Antrag auf Kindertagesbetreuung (Anmeldung) an, dass die Entwicklung ihres Kindes durch eine Behinderung beeinträchtigt bzw. von einer Behinderung bedroht ist, stellen sie damit gleichzeitig einen Antrag auf die Feststellung des Bedarfes an zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Dies gilt, solange sie nichts Anderes erklären. Die Sorgeberechtigten sind (außerhalb des Verfahrens, vor der Gutscheinerteilung) darauf hinzuweisen, dass der Nachweis über die Zuordnung ihres Kindes zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a schnellstmöglich erbracht werden muss.

1.b) Ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII noch nicht nachgewiesen, werden die Sorgeberechtigten zur gutachterlichen Untersuchung des Kindes aufgefordert.

Die Zuordnung zum Personenkreis nach § 2, 99 SGB IX können folgende Stellen vornehmen:

- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.

<u>Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ) sowie Sozialpädiatrische Zentren an Kliniken</u> können um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden, wenn das Kind dort betreut wird.

1.c) In den bezirklichen Verfahren ist sicherzustellen, dass bei Kindern, für die ein Anspruch auf einen (wesentlich) erhöhten Förderbedarf geprüft werden soll, eine Verantwortung der Fachstelle des Jugendamtes/des Teilhabefachdienstes besteht.

1.e) Es erfolgt die Prüfung bei der im Jugendamt zuständigen Fachstelle und die Ausstellung des Kita-Gutscheins (§ 5 VOKitaFöG).

1.f) Wird die zusätzliche sozialpädagogische Förderung bewilligt, wird, sofern nicht bereits geschehen, in der Kita in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren an der Förderung beteiligten Fachkräften ein Förderplan erstellt.

2. Antragstellung während des Kitabesuchs

2.a) Während der Betreuungszeit in der Kita werden bei einem Kind Auffälligkeiten in der Entwicklung beobachtet und dokumentiert.

2.b) Nach fachlichem Austausch und Beratung mit den Sorgeberechtigten wird ein Bedarf des Kindes an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe gesehen.

2.c) Nach Beratung durch das pädagogische Fachpersonal stellen die Sorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung im Jugendamt einen Antrag zur Feststellung des zusätzlichen sozialpädagogischen Förderbedarfes. Auch hier ist der Bedarf unverzüglich festzustellen. Soweit bei der Antragstellung eine Zuordnung nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII noch nicht vorliegt, der Umstand der Behinderung aber konkret, glaubhaft und nachvollziehbar ist, wird im Einzelfall ein vorläufiger Bescheid über den Zuschlag erteilt.

Der vorläufige Bescheid führt zu entsprechenden Zahlungen an den Träger (0,25 VZÄ), da die zusätzliche sozialpädagogische Förderung und Teilhabe bereits begonnen hat. Sollte der Bedarf des Kindes nicht bestätigt werden, ist der Träger dennoch nicht zur Rückzahlung verpflichtet.

2.d) Ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. eine Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII noch nicht nachgewiesen, werden die Sorgeberechtigten zur gutachterlichen Untersuchung des Kindes aufgefordert.

Die Zuordnung zum Personenkreis nach § 2, 99 SGB IX können folgende Stellen vornehmen:

- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Beratungsstellen für hör-, seh- und sprachbehinderte Kinder.

<u>KJA/SPZ sowie Klinik SPZ</u> können um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden, wenn das Kind dort betreut wird.

2.e) Nach Vorlage aller Unterlagen, insbesondere der gutachterlichen Stellungnahmen der Fachstellen und der Zuordnung zum Personenkreis nach §§ 2, 99 SGB IX bzw. einem Nachweis über die Leistungsgewährung gem. § 35a SGB VIII wird der Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung nach § 16 Abs. 1 und 2 VOKitaFöG geprüft und durch das Jugendamt festgestellt.

Bei Anträgen auf Feststellung eines wesentlich erhöhten Förderbedarfs für Kinder mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung ist der Teilhabefachdienst (THFD) regelhaft zu beteiligen. Falls erforderlich gewährleistet der THFD ein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren.
Bei Kindern mit einer seelischen Behinderung ist ggf. der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) im Tandemmodel zu beteiligen.

Sofern ein Bedarf festgestellt wurde, beginnt die Finanzierung des zusätzlichen Personals für den Träger mit dem Beginn des Monats der Antragstellung gem. § 6 Abs. 4 **Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag**).

2.f) Wird die zusätzliche sozialpädagogische Förderung bewilligt, wird, sofern nicht bereits geschehen, in der Kita in Kooperation mit den Sorgeberechtigten und ggf. weiteren an der Förderung beteiligten Fachkräften ein Förderplan erstellt.

Wird die zusätzliche sozialpädagogische Förderung nicht bewilligt, endet die ggf. vorläufig gewährte zusätzliche Förderung in der Kita. Die Finanzierung an den Träger wird gem. § 6 Abs. 4 RV Tag beendet.

2.g) Prüfung der Eröffnung eines Gesamt-, Teilhabe- oder Hilfeplanverfahrens:

Ist aufgrund komplexer Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderungen eine Erweiterung der zusätzlichen sozialpädagogischen Hilfe nach § 16 Abs. 2 VOKitaFöG und/oder ergänzende Hilfe erforderlich, wird ein Teilhabe- oder Hilfeplanverfahren nach § 19 SGB IX bzw. nach § 36 SGB VIII eröffnet und eine Teilhabekonferenz gem. § 20 SGB IX unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten einberufen.
In diesem Rahmen kann eine Verlängerung der Hilfen beantragt werden.
Die Kita stellt dem Jugendamt nach Zustimmung der Sorgeberechtigten den Förderplan zur Verfügung. Bestandteil des Förderplanes sind die mit den Sorgeberechtigten abgestimmten Empfehlungen der Kita für die weitere Förderung.

<u>Hinweis zu Befristungen:</u>

Der zusätzliche sozialpädagogische Förderbedarf ist in der Regel zu befristen. Befristungen sollen grundsätzlich eine Dauer von zwölf Monaten nicht unterschreiten (§ 4 Abs. 6 VOKitaFöG).

Vor Ende der Bewilligung der Hilfen prüft das Jugendamt die Bedarfsgerechtigkeit und eröffnet ggf. ein Gesamt-, Teilhabe- oder Hilfeplanverfahren - siehe Diagramm g). In diesem Rahmen kann u.a. eine Verlängerung der Hilfen beantragt werden.

Endet die Bewilligung für einen zusätzlichen sozialpädagogischen Förderbedarf, ist rechtzeitig vor Fristablauf ein erneuter Antrag der Sorgeberechtigten zu stellen.

Sorgeberechtigte sind hierbei in der Antragstellung zu unterstützen. Wird der Bedarf nicht weiter festgestellt, entfällt die Finanzierung der zusätzlichen sozialpädagogischen Hilfe mit dem Ende der Befristung.

3. Anspruchsberechtigung auf die Feststellung eines erhöhten oder wesentlich erhöhten Förderbedarfes

Kinder mit einer Zuordnung zum Personenkreis von Menschen mit einer (drohenden Behinderung gem. § 2, 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII haben einen Anspruch auf eine zusätzliche Förderung für die Teilhabe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung.
Im Land Berlin ist die Förderung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung in Kindertagesstätten im KitaFöG und konkret in der dazu gehörigen Verordnung § 4 (7) VOKitaFöG geregelt. Die differenzierten Angaben können im Kapitel „Rechtliche Grundlagen“ nachgelesen werden.
Der Bedarf an zusätzlicher Förderung wird in der Form von Personalzuschlägen gemäß § 16 (1) VOKitaFöG gewährt.

- Bei einem erhöhten Bedarf von 0,25 Vollzeitäquivalent (VZÄ),
- Bei einem wesentlich erhöhten Bedarf von 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ).

Die Zugangswege zu dieser Leistung sind im Kapitel „Feststellungsverfahren“ beschrieben.
Das zuständige Jugendamt (nach Wohnort des Kindes) stellt den Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung unter Federführung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle fest.
Die Dauer der Beobachtungsphase des Kindes ist von Kind zu Kind unterschiedlich. Wenn bereits bei der Aufnahme des Kindes in die Kita die Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten festgestellt ist, erübrigt sich eine eigenständige Beobachtungsphase für das Feststellungsverfahren. Das Verfahren kann aufgrund der vorliegenden Informationen (Arztberichte, Befunde, Stellungnahmen des KJPD, KJGD..) durchgeführt werden.

Hier finden Sie die Ansprechpartner:innen in den Jugendämtern:
https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kinder-mit-behinderung/

Der Monat der Antragstellung gilt als Beginn der Gewährung der Personalzuschläge. Nach der Feststellung des (wesentlich) erhöhten Förderbedarfes wird der Kita-Gutschein um die gewährten Personalzuschläge und mögliche Befristungen der Zuschläge ergänzt. Die Eltern/Sorgeberechtigten erhalten einen angepassten Gutschein. Im Fachverfahren ISBJ-Kita erfolgt ein entsprechender Eintrag.

3.1 Kinder mit erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe

Werden in der Entwicklung eines betreuten Kindes Auffälligkeiten beobachtet, sind die Eltern/Sorgeberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Bleiben individuelle Förderung und sozialpädagogische Unterstützung über einen festgelegten Zeitraum ohne das erwünschte Ergebnis, ist ein fachlicher Austausch im Team/Fachberatung und mit den Eltern zum weiteren Vorgehen zu vereinbaren.
Wird die Notwendigkeit eines zusätzlichen Förderbedarfes gesehen, müssen die Eltern über die dafür erforderliche Diagnostik und Zuordnung zum berechtigten Personenkreis informiert werden. Dabei ist ein sensibles Vorgehen notwendig. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Feststellung einer (drohenden) Behinderung eines Kindes für dessen Eltern/Sorgeberechtigten mit Verunsicherung oder der Sorge vor einer Stigmatisierung verbunden sein. Kitafachkräfte können bei Bedarf für die Vorbereitung oder Begleitung dieser wichtigen Gespräche den Heilpädagogischen Fachdienst unterstützend in Anspruch nehmen.
Der Antrag auf Feststellung des Förderbedarfs wird von den Eltern/Sorgeberechtigten gestellt. Der Träger der Einrichtung stellt gleichzeitig sicher, dass die personellen Ressourcen für die Umsetzung des zusätzlichen Bedarfes in der Einrichtung zur Verfügung stehen.
Ein entsprechender Vordruck befindet sich im Anhang, Anlage 1, S. 47.
Für Kinder mit einem erhöhten Bedarf (A Status) an sozialpädagogischer Unterstützung wird zusätzliches Personal in Höhe von 0,25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) gewährt.

Die Personalzuschläge sind grundsätzlich zu befristen. Der Befristungszeitraum sollte mindestens ein Jahr umfassen und kann längstens bis zum 31.10. des Einschulungsjahres erfolgen. Enthält die Personenkreiszuordnung eine Befristung, ist diese zu übernehmen. Bei Verzögerungen innerhalb des Verfahrens kann das Jugendamt einen vorläufigen Bescheid erteilen. Sollte die Prüfung keinen erhöhten Bedarf ergeben, müssen die gezahlten Personalzuschläge nicht zurückgezahlt werden.
Die Befristungen sind zu beachten. Verlängerungsanträge sind rechtzeitig zu stellen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Personenkreiszuordnung weiterhin gültig ist.

<u>Der Berliner Teilhabe- und Förderplan</u>

Der Berliner Teilhabe – und Förderplan wird für jedes Kind mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderbedarf erstellt.
Die Fachkraft für Integration der Kindertageseinrichtung ist für die Erstellung des Teilhabe- und Förderplans verantwortlich und koordiniert den Prozess gemeinsam mit den Eltern/Sorgeberechtigten, dem Team sowie weiteren beteiligten Fachkräften.
Eine Überprüfung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit soll spätestens nach sechs Monaten erfolgen. In Abhängigkeit von nicht vorhersehbaren Veränderungen soll eine Aktualisierung zeitnah erfolgen.

Einrichtungswechsel

Sollte ein Kind die Kita wechseln, ist der Berliner Teilhabe- und Förderplan den Eltern/Sorgeberechtigten für die Übergabe an die neue Einrichtung auszuhändigen oder dem mit Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten an die neue Kita oder Kindertagespflege weiterzugegeben.

3.2 Kinder mit wesentlich erhöhtem Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe

Für Kinder mit einem wesentlich erhöhten Bedarf (B Status) an sozialpädagogischer Unterstützung wird zusätzliches Personal in Höhe von 0,5 VZÄ gewährt.
Der Antrag auf Feststellung des Förderbedarfs wird von den Eltern/Sorgeberechtigten gestellt. Der Träger der Einrichtung stellt gleichzeitig sicher, dass die personellen Ressourcen für die Umsetzung des zusätzlichen Bedarfes in der Einrichtung zur Verfügung stehen.
Ein entsprechender Vordruck befindet sich im Anhang. Anlage 1, S. 47

Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe ist im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu treffen (§ 4 Abs. 7 VOKitaFöG). Dies wird in den Kindertageseinrichtungen mit dem Förderausschuss umgesetzt.

Der Förderausschuss

Die Kindertageseinrichtung (vertreten durch die pädagogische Fachkraft und/ oder der Einrichtungsleitung) stellt im Einvernehmen mit den Eltern/Sorgeberechtigten einen Antrag auf Einberufung eines Förderausschusses - laut Muster im Anhang- bei der zuständigen Fachstelle im Jugendamt. Der Berliner Teilhabe- und Förderplan (Teil A und/oder Teil B) des Kindes wird mit Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten als aktueller Entwicklungsbericht beigefügt. Bei einer Befristung der Personenkreiszuordnung sind die Eltern/Sorgeberechtigten bei Bedarf hinsichtlich der Aktualisierung der Personenkreiszuordnung zu unterstützen.

Die Koordinierung des gesamten Prozesses obliegt bei der pädagogischen Fachkraft für Integration in Zusammenarbeit mit der Bezugserzieherin/ Bezugserzieher dem Team, der Leitung der Einrichtung und dem Träger. In Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt wird ein Termin in der Kindertageseinrichtung abgestimmt, bei dem alle an der Unterstützung des Kindes Beteiligten teilnehmen können.

Teilnehmende:

- Eltern/Sorgeberechtigte
- Pädagogische Fachkraft für Integration/Päd. Fachkraft (Bezugserzieher/in)
- Trägervertretung (Kita-Leitung/Fachberatung/Bereichsleitung)
- Vertretung des Jugendamtes

Bei Bedarf auch:

- KJGD/ KJPD
- Mobile Frühförderung KJA/SPZ
- Therapeuten
- SIBUZ
- ...

Es ist zu beachten, dass nur die erforderlichen Personen an dem Ausschuss teilnehmen. Die Teilnahme von weiteren Personen, z.B. wie Praktikanten, setzt das Einverständnis der Eltern/Sorgeberechtigten voraus.

Gegenstand des Ausschusses ist ein kooperativer Austausch der an der Unterstützung des Kindes beteiligten Fachkräfte und den Eltern/Sorgeberechtigten hinsichtlich der individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Bedarf an Unterstützung um gleichberechtigt am Kitaalltag teilhaben zu können. Das Jugendamt fertigt das Protokoll (Vorlage im Anhang) und stellt es den Beteiligten zur Verfügung.
Die Entscheidung über die Gewährung des Personalzuschlages trifft die zuständige Fachstelle im Jugendamt. Für den Entscheidungsprozess im Ausschuss wird der Berliner Teilhabe- und Förderplan des Kindes berücksichtigt sowie Einschätzungen der mit dem Kind vertrauten Personen (Eltern/Sorgeberechtigte, Therapeut:innen, Ärzte, Mitarbeiter:innen des Teilhabefachdienstes).

Die Personalzuschläge sind grundsätzlich zu befristen. Der Befristungszeitraum sollte mindestens ein Jahr umfassen und kann längstens bis zum 31.10. des Einschulungsjahres erfolgen. Enthält die Personenkreiszuordnung eine Befristung, ist diese zu übernehmen. Die Befristungen sind zu beachten. Verlängerungsanträge sind rechtzeitig zu stellen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob die Personenkreiszuordnung weiterhin gültig ist.
Bei Folgeanträgen muss rechtzeitig (ca. acht Wochen) vor Ablauf der Frist eine erneute Prüfung eingeleitet werden. Hierfür steht ebenfalls der im Anhang befindliche Vordruck zur Verfügung (Anlage 1 S. 47) Für eventuelle Veränderungen oder Anpassungen der Förderung ist wiederum ein Ausschuss einzuberufen. Im Einzelfall kann die im Jugendamt zuständige Fachstelle anhand eines aktualisierten Berliner Teilhabe- und Förderplans und ggf. unter Verwendung ärztlich/therapeutischer Stellungnahmen eine Entscheidung treffen, ohne nochmals einen Ausschuss einzuberufen.
Für voraussichtlich dauerhaft in ihrer Teilhabe eingeschränkte Kinder kann für die gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung ein wesentlich erhöhter Förderbedarf gewährt werden. Eine Überprüfung des Personalzuschlags ist dann nicht

zwingend erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine (drohende) wesentliche Behinderung und eine unbefristete oder bis zur Einschulung gültige Zuordnung zum Personenkreis.

4. Aufgaben des Trägers, des Teams, der Facherzieher:in für Integration

Aufgaben des Trägers

Die Aufgaben der Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und in der dazu gehörigen Verordnung-Kindertagesförderungsverordnung (VO KitaFöG) verbindlich geregelt. Siehe Kapitel 1.

„Keinem Kind darf auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden.“[2]

Das System der Kindertagesbetreuung im Land Berlin ist grundsätzlich inklusiv. Das verdeutlicht die im BBP beschriebene Aufgabe der Integration von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung. Die obligatorische Anwendung des BBP ist die Grundlage für die pädagogische Tätigkeit in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin. Die Sicherstellung der Integration von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung ist die Aufgabe aller Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Die Betreuung der Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf erfolgt in der Regel gemeinsam mit den anderen Kindern. Wird bei einem Kind ein zusätzlicher Förderbedarf festgestellt, soll diesem mit ergänzenden pädagogischen Angeboten entsprochen werden. Werden den Kindern mit einer (drohenden) Behinderung therapeutische und heilpädagogische Hilfen gewährt, sollen diese nach Möglichkeit in die Alltagsgestaltung der Kita integriert werden (§ 6 KitaFöG).

Zusätzliches Fachpersonal

Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, entsprechend der Vorgaben des Betreuungsschlüssels ausreichend und entsprechend qualifiziertes Personal für die Betreuung und Förderung in den Kitas bereit zu halten.

Zur regelhaften Qualitätssicherung sind kontinuierlich Fortbildungen für alle Fachkräfte durch den Träger zu gewährleisten sowie Netzwerkarbeit und die Kooperation mit beispielsweise Fachkräften der Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren(KJA/SPZ), Therapeut*innen, SIBUZ, Jugendamt. Ein regelmäßiger Fachaustausch

[2] Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) Vom 23. Juni 2005*
§ 6 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

ist wesentlicher Bestandteil eines wirksamen Unterstützungsprozesses im Interesse der Kinder und ihrer Familien.

Wird der zusätzliche Förderbedarf eines Kindes festgestellt, so ist damit der Anspruch des Kindes auf eine zusätzliche sozialpädagogische Förderung verbunden:

- Für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf 0,25 VZÄ (Typ A)
- Für Kinder mit einem wesentlich erhöhten Förderbedarf 0,5 VZÄ (Typ B)

Gemäß der §§ 12 Abs. 1 und 16 Abs. 4 Nr. 1-3 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) sollen Fachkräfte, die für den zusätzlichen Förderbedarf geeignete Angebote entwickeln und abstimmen über eine der folgenden Zusatzqualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:

1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge/-pädagogin
2. andere gleichwertige Ausbildungen
3. eine sonstige von der Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit Kindern mit einem zusätzlichen Förderbedarf.

Sonstige unter 3. genannte anerkannte Zusatzqualifikationen sind:

- Erzieher mit der Zusatzqualifikation Facherzieher/-in für Integration
- Heilerziehungspfleger mit der „Zusatzqualifikation zum erforderlichen pädagogischen Fachkenntnisse nach § 11 Abs. 3 Nr.3 VOKitaFöG für die Tätigkeit wie ein/e Facherzieher/in im integrativen Bereich“

Nähere Auskünfte, ob und wann eine ausreichende Qualifikation vorliegt oder zumindest künftig gesichert ist, erteilt die für die Einrichtungsaufsicht gem. § 45 SGB VIII zuständige Stelle.

Sollten die Vorgaben in Bezug auf das Personal nicht eingehalten werden bzw. die Stellen nicht besetzt werden können, ist bei der Entwicklung von Übergangslösungen eine enge Abstimmung mit der Kita-Aufsicht zwingend notwendig. Im Fokus steht dabei der individuelle Bedarf des Kindes.

<u>Konzeptentwicklung</u>

Für die Entwicklung pädagogischer Konzepte von Kindertageseinrichtungen sind die verbindlichen gesetzlichen Vorgaben im § 10 KitaFöG formuliert. Bestandteil jeder Konzeption müssen konkrete Überlegungen für eine gleichberechtigte Teilhabe der Kinder mit einem zusätzlichen Förderbedarf sein.

Die Umsetzung des rechtlichen Anspruches auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit einer (drohenden) Behinderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und dieser Aspekt sollte bereits durch die Beschreibung der zu entwickelnden Netzwerkarbeit- der Inanspruchnahme der Fachberatung des Trägers, dem Austausch mit

den Fachkräften der KJA/SPZ, niedergelassenen Therapeut*innen, den Fachkräften des SIBUZ, den Jugendämtern u.a. in die Konzeption aufgenommen werden.

Einen wichtigen Aspekt stellt die kontinuierliche Arbeit am Konzept dar. Immer an den Bedürfnissen der neu aufgenommenen Kinder und dem Leitgedanken der Erziehungspartnerschaft orientiert soll das Konzept evaluiert und weiterentwickelt werden. Nicht das Kind muss zum Konzept passen, sondern das Konzept unterliegt einem dynamischen, fortlaufenden Prozess in dem von -und miteinander gelernt wird.

Aufgaben des Teams

Für das Gelingen der gemeinsamen Erziehung und zur Realisierung von Teilhaberechten von Kindern mit einem zusätzlichen sozialpädagogischen Förderbedarf trägt jede pädagogische Fachkraft zum Erfolg bei.
Die Teamkultur ist von zentraler Bedeutung. Ein gemeinsames Verständnis über die gleichberechtigte, selbstverständliche Zugehörigkeit von Kindern mit (drohender) Behinderung ist die Voraussetzung dafür, dass alle Beteiligten – Kinder, Eltern und Pädagoginnen – sich als gestaltenden Teil des Prozesses erleben.
Grundsätzlich sind Kinder mit erhöhtem und wesentlich erhöhtem Förderbedarf entsprechend des ihnen bewilligten Umfangs lt. Kitagutschein in der Kindertageseinrichtung unter Berücksichtigung ihres individuellen Bedarfes von allen Teammitgliedern pädagogisch zu begleiten und zu betreuen.
Im Kitaalltag widerspiegelt sich dies in der gemeinsamen Gestaltung des Prozesses und dem kontinuierlichen Austausch über Beobachtungen zu den Kompetenzen und Ressourcen als auch über Teilhabebarrieren und Möglichkeiten zu deren Überwindung.
Im kollegialen Austauschnutzen sie ihre vielfältigen Perspektiven, um die Fähigkeiten des Kindes zu beschreiben und den Teilhabe- und Förderbedarf zu ermitteln. Sie entwickeln im Team geeignete Ideen zum Abbau der Barrieren und verbessern somit die Teilhabe für das Kind. Das Team trägt gemeinsam die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen aus dem Berliner Teilhabe-und Förderplan im Kita-Alltag umgesetzt werden. Die pädagogischen Fachkräfte passen diese, in Absprache mit den Eltern und anderen Kooperationspartner:innen regelmäßig an die aktuellen Bedürfnisse des Kindes an.
Die pädagogische Fachkraft für Integration wirkt in diesem Prozess koordinierend und prozesssteuernd. Sie steht mit ihrem besonderen Fachwissen beratend zur Verfügung.

Aufgaben der Facherzieher:in für Teilhabe und Integration

Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses des einzelnen Kindes einschließlich den mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die zusätzlich eingesetzte Fachkraft sollte eine besondere Qualifikation haben bzw. sich in der Weiterbildung dazu befinden. Hier handelt es sich um Heilpädagog:innen bzw. gleichwertige Ausbildungen, sowie Fachkräfte, die eine von der für Jugend zuständigen

Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit Kindern mit (drohender) Behinderung nachweisen können (§16 VO KitaFöG).
Die Facherzieher:innen für Teilhabe und Integration sind durch ihre spezifische Zusatzqualifizierung für die Belange von Kindern mit Förderbedarf durch den Erwerb von entsprechendem Fachwissen spezialisiert und haben eine besondere Funktion im Kita-Alltag. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zum „Verfahren für die Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Förderung und Teilhabe für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung“ (Antragstellung, etc....), über Hilfesysteme im Kontext Frühförderung und Integration (z.B. Diagnostik, Zuordnung...) sowie über die Anwendung des Berliner Teilhabe und Förderplanes.
Zu ihren Aufgaben gehört die kindbezogene Förderung und sie wirken als Multiplikator:innen und Koordinator:innen zu allen Belangen der Integration in der Kita.

Die Integration von Kindern mit Förderbedarf ist nicht alleinige Aufgabe der Facherzieher:innen für Teilhabe und Integration, sondern die Verantwortung aller in der Kita tätigen Fachkräfte, vgl. Kapitel „Das Team“ S. 21.

Im Folgenden werden die Aufgaben der Facherzieher:innen für Teilhabe und Integration konkretisiert:

<u>Übergreifende Aufgaben</u>

- Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung, aktives Hinzuziehen interdisziplinärer Beratung zur Abstimmung von Förderangeboten mit:

    - Eltern/ Erziehungsberechtigten,
    - niedergelassenen Therapeut:innen,
      Therapeut:innen der KJA/SPZ im Rahmen der mobilen Frühförderung KJGD/KJPD,
    - mit Weiteren, das Kind bzw. die Familie unterstützende Personen, zuständige amtliche Stellen und Behörden (Jugendamt, THFD, etc.),
- Koordination des Einsatzes von unterstützenden Materialien und Hilfsmitteln im Kita-Alltag (Materialien und technische Hilfsmittel der Unterstützenden Kommunikation: Einsatz von Gebärden z.B. zur Gebärdenunterstützten lautsprachlichen Kommunikation, Objekten, grafischen Symbolen und technische Hilfsmittel), orthopädische Hilfsmittel, etc.)
- Sicherstellung der individuellen sozialpädagogischen Angebote zur Förderung der Entwicklung und Teilhabe im Lebensraum Kita für jedes Kind mit Förderbedarf im Austausch mit den Eltern/Sorgeberechtigten,
- Beteiligung an fachspezifischen Gremien (trägerintern oder- extern)

Koordinierende Aufgaben

- Gewährleitung der transparenten Förderplanung im /mit/ für das Team, so dass gesamte Team an der Förderung aktiv beteiligt werden kann
- Initiierung und Schaffung von räumlichen und strukturellen Bedingungen im Kitaalltag Planung und Durchführung von inklusiven teilhabeorientierten Angeboten sowie Alltagsbegleitung mit Fokus auf das Kind mit Förderbedarf gemeinsam mit Erzieher:innen (in Klein(-st)gruppe oder Kitagruppe)
- Organisation und Moderation von Fallbesprechungen zum Kind im Team

Aufgaben im Rahmen der Kooperation mit der Familie

- Erstgespräche mit den Sorgeberechtigten
- Strukturiertes und situatives Beobachten des Kindes
- Verantwortung für die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Berliner Teilhabe- und Förderplanes mit den Sorgeberechtigten und beteiligten Kooperationspartner:innen
- Beratung und Unterstützung des Kindes und der Sorgeberechtigten bei allen Übergängen:
    - bei der flexiblen Gestaltung der individuellen Eingewöhnung
    - Übergang von oder in Heilpädagogische Gruppen (HpG),
    - von U3 zu Ü3
    - Schule (individuelle Beratung, Unterstützung und Begleitung der Sorgeberechtigten bzgl. der Berücksichtigung des Förderbedarfes, bei der Schulwahl etc.; Zusammenarbeit mit dem SIBUZ langfristig anbahnen)
- Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen

5. Qualifizierung zur Fachkraft für Teilhabe und Integration

Zu den Rahmenbedingungen, die eine gleichberechtigte Teilhabe der Kinder mit einer drohenden Behinderung an den Angeboten der Kindertagesbetreuung ermöglichen, gehört eine dieser Aufgabe entsprechende Qualifikation oder der Abschluss einer Zusatzqualifikation sowie kontinuierliche Fort-und Weiterbildungen.

Anerkannte Ausbildungen

In der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG), § 12 Abs. 1 und 16 Abs. 4 Nr. 1-3 sind die Qualifikationen festgelegt, die von den Fachkräften für eine Begleitung von Kindern mit Behinderung bzw. erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe benötigt werden.
https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/rechtsvorschriften/
Folgende Qualifikationen als Fachpersonal für die Gewährleistung der Teilhabe von Kindern mit Behinderung anerkannt:

- Staatlich anerkannte Heilpädagog:innen (FS)
- Staatlich anerkannte Diplom- oder Bachelor-Heilpädagogik Abschlüsse
- Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Bachelor oder Diplom Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik)

Folgende Zusatzqualifikationen werden ebenfalls anerkannt:

- Erzieher:innen mit entsprechender Zusatzqualifikation (Facherzieher:innen für Teilhabe und Integration)
- Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachkräfte für Integration)

Nähere Auskünfte, ob und wann eine ausreichende Qualifikation vorliegt oder zumindest künftig gesichert ist, erteilt die für die Aufsicht nach § 45 SGB VIII zuständige Stelle.

- Servicestelle für Fachkräftegewinnung & -beratung
  telefonisch wochentags zwischen 9 und 16 Uhr
- Tel.: +49 30 90227 5577
- E-Mail servicestelle@senbjf.berlin.de

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/einrichtungsaufsicht-fachinfo/#fachpersonal

Die Zusatzqualifikation Facherzieher:in für Integration

Das Ziel der Zusatzqualifikation ist die Erwerb von Grundlagenkenntnissen über die Themen Integration und Inklusion sowie eine Befähigung erfahrener Fachkräfte zur sozialpädagogischen Förderung und Unterstützung von Teilhabe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung.

Die Teilnehmer:innen der Qualifizierung sollen befähigt zum differenzierten Beobachten der individuellen Teilhabesituation des Kindes werden, um daraus Rückschlüsse ziehen zu können für geeignete sozialpädagogische Förderangebote bzw. der Beseitigung von Alltagsbarrieren für eine gleichberechtigte Teilhabe.
Den Teilnehmer:innen wird die Bedeutung der Kooperation mit den Eltern, beteiligten Fachkräften und Institutionen vermittelt für die Abstimmung von konkreten Zielen und der Planung der Umsetzung.
Die Teilnehmer:innen erwerben die Fähigkeit, die mit der Integration und Inklusion verbundenen Koordinierungsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung auszuführen.

Teilnahmevoraussetzungen

Für eine Weiterbildung zur Zusatzqualifikation Facherzieher:in für Integration in Kita und Ganztagsschule können sich staatlich anerkannte Erzieher:innen sowie Personen, die über eine Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft für die Bereiche Kita und Ganztagsschule verfügen, bewerben. In der Regel wird die Qualifizierung berufsbegleitend angeboten. Wesentlich für diese Entscheidung ist, dass die im Rahmencurriculum definierten Anforderungen der fachlich-inhaltlichen Verknüpfung mit der pädagogischen Praxis erfüllt werden können.

Rahmenbedingungen der Qualifizierung

Die Seminare finden sowohl in Präsenz als auch in digital statt.
Der Bildungsanbieter hat die Möglichkeit, bis zu 30 % des Gesamtumfangs der Weiterbildung in digitaler Lehre bzw. als Auftrag zum Selbststudium anzubieten.
Die Weiterbildung soll in der Regel in einem Zeitraum von 6 bis 15 Monaten umgesetzt sein.

Welche Abschlussleistungen sind für ein Zertifikat zur/ zum Facherzieher:innen für Teilhabe und Integration zu erbringen?

- Praxisbericht / 20-minütiges Fachgespräch

Nach einem erfolgreichen Abschluss der Zusatzqualifikation „Facherzieher/in für Integration“ erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat.

Wie finde ich passende Anbieter*innen für eine Qualifizierung?

Entsprechend den Vorgaben wird diese Zusatzqualifizierung von verschiedenen Bildungsinstituten angeboten. Sie werden durch die zuständige Stelle der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie anerkannt.

Für die Anerkennung als Bildungsanbieter für die Qualifizierung „Fachkraft für Integration“ sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Seminarkonzeption mit entsprechend der geforderten Inhalte (siehe Rahmencurriculum),
- die Fachkompetenz der Lehrenden,
- der erforderliche Umfang sowie die
- vorgegebene Leistungsnachweise der Teilnehmenden.

Anerkannte Bildungsanbieter sind unter ff. Link zu finden
https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/fortbildung/fortbildungstraeger-facherzieher-integration-kita.pdf?ts=1687420696

Vertiefende Fortbildungen für Fachkräfte der Kindertagesbetreuung und frühen Bildung

Für Facherzieher:innen für Integration und andere Fachkräfte der Kindertagesbetreuung ist eine regelmäßige Teilnahme an Fachveranstaltungen und Fortbildungen relevant. In Fort- und Weiterbildungen kann ein kollegialer fachlicher Austausch gefördert, neue Kenntnisse mit der Fachpraxis verknüpft, eine inklusive Haltung gestärkt werden und die inklusive Arbeit unterstützt werden.

Facherzieher*in für Integration können ihr Fachwissen vertiefen und erweitern durch:

- Bildungsangebote der Trägerverbände und Fortbildungsinstitute
- Bildungsangebote der Fachschulen oder/und Hochschulen
- Netzwerke / Fach AGs, z.B.
- Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin/Brandenburg (SFBB):

Das SFBB stellt jährlich unter
https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/fortbildung/
eine Zusammenstellung von weiterführenden Fortbildungen für Facherzieher*innen für Integration sowie andere Fachkräfte der frühen Bildung zur Verfügung. Aktuelle Angebote sind auch im Jahresprogramm unter https://sfbb.berlin-brandenburg.de/
zu finden.

6. Teilhabe und Förderplan

6. 1. Allgemeine Bemerkungen

Die Grundlage des Teilhabe-und Förderplanes für die Kindertagesbetreuung bildet das BTHG und die ICF-CY (Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit- Kinder und Jugendliche).
Die Anpassung erfolgte aus dem Anspruch heraus, Kindern mit einer (drohenden) Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an den Angeboten der Kindertagesbetreuung zu sichern und gleichzeitig den Fachkräften ein selbsterklärendes bearbeitbares Instrument zur Verfügung zu stellen, das für die wichtige Kooperation mit anderen, an der Unterstützung Beteiligten geeignet ist.

Der Teilhabe- und Förderplan liegt in einem PDF-Format vor. Es können nur die ausgewiesenen Textfelder beschrieben werden. Die Zeichenanzahl ist in jedem beschreibbaren Feld im Dokument festgelegt. Der Text kann nicht beliebig ausführlich formuliert werden. Es ist empfehlenswert, die wichtigsten Informationen stichpunktartig festzuhalten. Ist die Zeichenzahl in einem Textfeld ausgeschöpft, kann optisch noch Platz im Textfeld sichtbar sein. Es ist jedoch nicht möglich weitere Informationen aufzunehmen. Erleichterungen beim Ausfüllen ergeben sich dadurch, dass personenbezogene Daten aus festgelegten Eingabefeldern automatisch in andere Felder übertragen werden.

Der Berliner Teilhabe- und Förderplan ist im Berliner Bildungsprogramm (Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege) als verbindliches Arbeitsinstrument für die Planung der Arbeit mit Kindern mit (drohender) Behinderung beschrieben. Mit Hilfe des Berliner Teilhabe- und Förderplans sollen die Fachkräfte in Kita in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/Sorgeberechtigten:

- den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes erfassen
- Barrieren im Kita-Alltag erkennen und benennen
- Ziele für die Verbesserung der Teilhabe und Förderung des Kindes formulieren
- geeignete Maßnahmen planen und umsetzen, um Barrieren abzubauen und damit die gleichberechtigte Teilhabe und Förderung des Kindes zu ermöglichen
- innerhalb eines angemessenen Zeitraums (spätestens nach 6 Monaten) die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen prüfen und an die aktuellen Bedarfe des Kindes anpassen und dies im Teilhabe- und Förderplan festhalten.

Die Pädagog:innen erstellen den Berliner Teilhabe- und Förderplan erstmalig vollständig nach einem Austausch mit den Eltern, einer Beobachtungsphase des Kindes und der Bewilligung des zusätzlichen sozialpädagogischen Teilhabe- und Förderbedarfs (Erstantrag) und aktualisieren diesen spätestens alle 6 Monate in Absprache mit den Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes und den Kooperationspartnern.
Der Berliner Teilhabe- und Förderplan ist ein gemeinsames Arbeitsinstrument für das gesamte pädagogische Team (siehe auch Kapitel Aufgaben des Teams).

Der Berliner Teilhabe- und Förderplan ist die Grundlage zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen und ermöglicht einen konstruktiven Austausch zwischen Eltern/Sorgeberechtigten, Pädagog:innen und weiteren beteiligten Fachkräften. Es erfolgt ein Austausch über die unterschiedlichen Perspektiven, hinsichtlich der Teilhabemöglichkeiten und bestehenden Barrieren. Geeignete Ziele und Maßnahmen werden vereinbart und umgesetzt.

6.2. Struktur/Anwendung/ Praxishilfe zur Bearbeitung des Teilhabe-und Förderplanes

Der Berliner Teilhabe- und Förderplan setzt sich aus zwei wesentlichen Bestandteilen zusammen:

- Teil A: Erhebungsbogen
- Teil B: Teilhabe und Förderplan

Im Teil A. Erhebungsbogen werden alle relevanten Daten festgehalten, die einerseits die individuelle Situation des Kindes beschreiben und andererseits Barrieren identifizieren und benennen, die es dem Kind mit seiner individuellen Konstitution erschweren bzw. verhindern, am Kita-Alltag gleichberechtigt teilhaben zu können.
Damit wird dem veränderten Verständnis von Behinderung Rechnung getragen, indem nicht die Beeinträchtigung des Kindes die Behinderung darstellt, sondern die Barrieren der Umwelt.
Teil A. kann mit Zustimmung der Eltern/Sorgeberechtigten z.B. an das Gesundheitsamt übermittelt werden, um wesentliche Informationen weiterzugeben, die zur Personenkreiszuordnung benötigt werden. Ebenso kann er für die zuständige Fachstelle im Jugendamt als Grundlage einer Einschätzung der Leistungsberechtigung dienen oder in der Kooperation mit der Kinder-und Jugendambulanz/Sozialpädiatrischen Zentren oder niedergelassenen Therapeut:innen.

Die Gliederung des Erhebungsbogens orientiert sich inhaltlich und strukturell an den ICF-CY (Internationale Klassifikation für Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit-Kinder und Jugendliche*).* Weitere Infos ICF unter:
https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#integration

Struktur Teil A. Erhebungsbogen:
A.2. Kontextbezogene Angaben: personenbezogene Angaben, Umwelten des Kindes; z.B. Zuhause und Kita, Zusammenarbeit mit anderen Professionen
A.3. Körperstrukturelle Aspekte: betrifft die Anatomie des Kindes, d.h. Aspekte die für die Pädagog:innen sichtbar sind, ggf. relevante Informationen aus ärztlichen Befunden (Datenschutz!)
A.4. Körperfunktionale Aspekte: Funktionsweise von Organsystemen des Kindes (z.B. auch mentale Funktion), es geht hier nicht um medizinische Diagnosen, sondern um beobachtbare Aspekte im Verhalten und Tun des Kindes, die aus der körperlichen Funktionsweise resultieren
A.5. Teilhabe in den Lebensbereichen: Partizipation/Teilhabe des Kindes mit seinen individuellen Voraussetzungen im Kitalalltag. Die Lebensbereiche sind in 8 Teilbereiche untergliedert.

Die einzelnen Kapitel des Erhebungsbogens brauchen **nur dann ausgefüllt werden**, wenn sie relevant für die Beschreibung des Teilhabe- und Förderbedarfs sind. Die Orientierungsfragen dienen als Anregung, sie müssen nicht alle beantwortet werden. Alle Beobachtungen werden beschreibend (ohne Bewertung) eingetragen.

Die Orientierungsfragen (sie erscheinen, wenn der Cursor lange auf dem farbig hinterlegten Feld gehalten wird) können unterstützend hinzugezogen werden, um die Felder des entsprechenden Schwerpunktes auszufüllen. Es müssen nur Felder ausgefüllt werden, die relevant für die Identifizierung von Barrieren bzw. der Bedarfe des Kindes sind. Die Fragen dienen ausschließlich als Orientierung und müssen nicht vollumfänglich beantwortet werden. Die Orientierungsfragen erheben keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit.

Die technische Voraussetzung ist die Verwendung des Acrobat Reader. Wenn sich trotzdem die Orientierungsfragen nicht öffnen, sollte dies in „Einstellungen“ hinterlegt werden, dass eine PDF immer mit **Acrobat Reader** geöffnet wird.

Beispiel S. 20 des BTF-Kita:

A.5. Teilhabe an Lebensbereichen

Was hindert oder fördert die Aktivität und Partizipation des Kindes?

5.1. Teilhabe am Lernen und Wissensanwendung

Explorieren, zuhören, zuschauen, mit anderen Sinnen wahrnehmen, nachahmen, üben, Konzepte erwerben, eine Sprache, rechnen/lesen lernen, Wissen erwerben, Aufmerksamkeit steuern, denken, ...

Bewusste sinnliche Wahrnehmungen und elementares Lernen

Orientierungsfragen aus dem Bereich „Wissensanwendung“

Wissensanwendung

Was kann zur Nutzung aller Sinne für die Umweltwahrnehmung beobachtet werden? Gibt es bevorzugte Sinnesorgane? Wie reagiert das Kind auf verschiedene Körperreize wie sanfte oder derbe Berührungen, massieren, rangeln, schaukeln, schwingen, schnelle Bewegungen, Richtungsänderungen? Bevorzugt oder vermeidet das Kind bestimmte Aktivitäten? Wie reagiert das Kind auf unterschiedliche Stimmlagen, Rhythmen oder Musik mit Bewegung? Erkennt es Gegenstände an der spezifischen Form? Wie reagiert das Kind auf vertraute und fremde Formen, Oberflächen, Strukturen? Wie handhabt das Kind Materialien wie Ton, Knete, Wasser ...? Findet es selbständig Wege, das Material nach seinen Vorstellungen zu bearbeiten? Wofür benutzt das Kind Stifte, Scheren, Besteck und Werkzeug, Würfel? Wie bringt das Kind seine Wahrnehmungen zum Ausdruck?

Perspektive des Kindes

Zu jedem **Erhebungsschwerpunkt** gibt es ein Feld für die „Perspektive des Kindes“ und „Ergänzende Sichtweise der Eltern/Sorgeberechtigten“. Hiermit wird sichergestellt, dass die Sichtweise des Kindes und der Eltern/Sorgeberechtigten in die Erhebung einfließen.

Am Ende jedes Erhebungsschwerpunktes wird in verschiedenen Feldern eine Einschätzung aus den beschriebenen Beobachtungen formuliert, diese beziehen sich auf folgende Schwerpunkte:

- Was fördert die volle Teilhabe des Kindes?
- Was verhindert die volle Teilhabe des Kindes.
- Was müsste noch geklärt werden?
- Teilhabeziele (SMART)
- Maßnahmen
- Handelnde Personen
- Absprachen

Die Teilhabeziele werden sehr konkret und kleinschrittig beschrieben, die Maßnahmen ebenso so konkret und nachvollziehbar wie möglich. Sie sind einerseits die Grundlage für das pädagogische Handeln und dienen als Maßstab für die Überprüfung der Wirksamkeit der festgestellten Maßnahmen und der Fortschreibung des Berliner Teilhabe- und Förderplans.

Beispiel S.22 des BTF-Kita:

SMART-Teilhabeziele
Maßnahmen
Handelnde Personen
Absprachen

Die Inhalte der ausgefüllten Felder werden automatisch in den Teil B. 2. „Teilhabe - und Förderplan“ übertragen. Damit werden die Ziele und Maßnahmen der Teilhabebereiche zusammengefasst, die für die pädagogische Arbeit aktuell von Bedeutung sind.
Bei der Fortschreibung des Förderplans können alle Daten, die weiterhin relevant sind wiederverwendet werden, d.h. nur die Inhalte werden ergänzt oder gestrichen, die sich tatsächlich verändert haben. Wichtig ist, dass der Teilhabe- und Förderplan mit den aktualisierten Inhalten für das Kind dann unter dem aktuellen Datum abspeichert wird. So entsteht über den Zeitraum der Betreuung in der Kita ein chronologisches Bild zur Teilhabesituation des Kindes.

Hinweise zu einzelnen Kapiteln:

A.1. Allgemeine Informationen

Hier werden die wichtigsten personenbezogenen Daten des Kindes und seiner Familie aufgenommen. Sollten nicht alle Informationen sofort zu Verfügung stehen, können diese jederzeit nachgetragen werden. Das Dokument kann schrittweise gefüllt und zwischengespeichert werden.
Die PDF-Version bietet den Vorteil, dass Angaben aus A.1. automatisch in B. Teilhabe- und Förderplan übertragen werden.
Für die bessere Nachvollziehbarkeit bei möglichem Personalwechsel, werden die zuständigen Facherzieher:innen und Bezugserzieher:innen mit dem entsprechenden Zeitraum der Zuständigkeit in die Tabelle eingetragen.

A.2. Kontextbezogene Angaben

Hier werden Merkmale erfragt, die Individualität des Kindes betreffen. Was macht das Kind in seiner Einmaligkeit aus, sowie die Lebensumwelten Familie und Kita, die das Kind umgeben. Weitere externe Disziplinen werden namentlich in Form einer Tabelle abgefragt, wobei der Zeitraum der Zuständigkeit der Fachkräfte eingetragen wird, um ggf. Kooperationen besser organisieren zu können. Für das Kapitel 2.2.1. Häusliches Umfeld /Familie des Kindes werden an dieser Stelle keine Teilhabeziele und Maßnahmen formuliert. Sollten sich in Absprache mit den Eltern Teilhabeziele und Maßnahmen für das Häusliche Umfeld ergeben, so werden sie in die Teilhabeziele und Maßnahmen später in den acht Lebensbereichen eingefügt.

A.3. Körperstruktur und A.4. Körperfunktion

Die **Körperstruktur** beschreibt anatomische Besonderheiten (fehlen von Gliedmaßen, Organen o.ä. Hier beschreiben die Pädagog:innen was ihnen in Bezug auf die Körperstruktur des Kindes auffällt. Es kann auf ärztliche Befunde verwiesen werden. **Körperfunktione**n beschreibt, wie die Organe und Organsysteme funktionieren. Diese ist in mehrere Unterpunkte unterteilt. Zu den Kapiteln A.3. Körperstruktur und A.4. Körperfunktionen werden an dieser Stelle keine Teilhabeziele und Maßnahmen formuliert. Wenn hier individuelle Beeinträchtigungen und Barrieren benannt werden, finden sich die Teilhabeziele und Maßnahmen später dazu in den acht Lebensbereichen wieder, die die Partizipation im Kita-Alltag beschreiben.

A.5. Teilhabe an Lebensbereichen

Die Teilhabe in den Lebensbereichen ist in acht Aktivitäts-und Teilhabefeldern aufgegliedert.

Sie beschreiben die Art und Weise der Aktivität des Kindes und auf welche Art und Weise das Kind am Kita-Alltag teilhaben kann.

- Teilhabe am Lernen und Wissensanwendung
- Teilhabe an allgemeinen Aufgaben und Anforderungen
- Teilhabe an Kommunikation
- Teilhabe an Mobilität
- Teilhabe an Selbstversorgung
- Teilhabe am Kitaalltag
- Teilhabe an interpersonellen Interaktionen und Beziehungen
- Teilhabe an bedeutenden Lebensbereichen / Spiel

Der Teil B. Teilhabe- und Förderplan formuliert Ziele und Maßnahmen, die notwendig sind, um Barrieren abzubauen, um die Teilhabe am Kita-Alltag zu verbessern und individuelle Förderung zu ermöglichen.

B. Teilhabe- und Förderplan
B.1. Übersicht der (relevanten)Teilhabe- und Förderbereiche
B.2. Förder- und Teilhabemaßnahmen in der Kita
B.3. Empfehlungen zur Umsetzung der Maßnahmen in der Kita
B.4. Empfehlungen zur Umsetzung der Maßnahmen außerhalb der Kita

Der Teilhabe- und Förderplan fasst die

- Teilhabeziele (SMART)
- Maßnahmen (Materialauswahl, räumliche Bedingungen, Gruppenstruktur, pädagogische Methoden)
- Beteiligte Personen
- Verabredungen mit Eltern/Sorgeberechtigten und anderen Beteiligten

aus allen Bereichen des Erhebungsbogens zusammen.

Da die Formulierungen der benannten Schwerpunkte schon im Teil A dem Erhebungsbogen erfolgt ist und diese in der digitalen PDF automatisch in Kapitel B Teilhabe und Förderplan übertragen werden, muss in der digitalen PDF-Version nicht noch einmal im Teilhabe- und Förderplan etwas eingetragen werden. Einträge sind automatisch in beiden Teilen sichtbar.
Sollten für die Maßnahmen in der Kita, zusätzliche Ressourcen als notwendig eingeschätzt werden, wird dies gesondert in Kapitel B.3. kenntlich gemacht. Sollten Empfehlungen für Maßnahmen außerhalb der Kita festgestellt werden, findet sich dies in Kapitel B.4. wieder. Diese Informationen müssen direkt in die benannten Felder eingetragen werden.

B.1. Übersicht der (relevanten)Teilhabe- und Förderbereiche
Diese Übersicht ermöglicht eine bessere Strukturierung, welche Lebensbereiche derzeit im Fokus der pädagogischen Arbeit stehen
Die Zuordnung erfolgt manuell per Mausklick.

Beispiel S. 40 des BTF-Kita:

B.1. Übersicht der (relevanten) Teilhabe- und Förderbereiche

Die Lebensbereiche des Kindes nach ICF CY unter Berücksichtigung seiner Körperstruktur, Körperfunktion und Umwelten	Zusätzliche Förderung aufgrund von Teilhabebeeinträchtigungen
5.1. Lern- und Wissensanwendung	☐
5.2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen	☐
5.3. Kommunikation	☐
5.4. Mobilität	☐
5.5. Selbstversorgung	☐
5.6. Teilhabe am Kitaalltag	☐
5.7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	☐
5.8. Bedeutende Lebensbereiche (Spiel)	☐

B.2. Förder- und Teilhabemaßnahmen in der Kita

Hier werden alle relevanten Lebensbereiche, die bereits im Erhebungsbogen ausgefüllt wurden aufgelistet. Die Inhalte werden automatisch aus dem Erhebungsbogen dorthin übertragen. Sollen nachträglich Inhalte eingefügt werden, können diese sowohl in Teil A. Erhebungsbogen als auch in Teil B. Teilhabe- und Förderplan erfolgen. Die Inhalte sind automatisch in beiden Teilen sichtbar.

Beispiel S.41 des BTF-Kita:

B.2. Förder- und Teilhabemaßnahmen in der Kita

5.1. Teilhabe am Lernen und Wissensanwendung
SMART-Teilhabeziele
Maßnahmen
Handelnde Personen
Absprachen

B.3. Empfehlungen zur Umsetzung der Maßnahmen in der Kita
Ergeben sich aus den Teilhabezielen und Maßnahmen der Lebensbereiche wichtige strukturelle Maßnahmen (z.B. bauliche Veränderungen, zusätzliche barrierefreie Zugänge, Umstrukturierungen der Altersgruppen oder im pädagogischen Team), werden diese hier zusätzlich hervorgehoben. Wichtig ist dabei, dass auch benannt wird, wer in die Umsetzung einbezogen werden muss (z.B. der Träger).

B.4. Empfehlungen zur Umsetzung der Maßnahmen außerhalb der Kita
Hier können externe Dienste benannt werden, die zuständig sind für ergänzende Maßnahmen, z. B. Einzelfallhilfen zur Förderung der Selbständigkeit oder sozialer Kompetenzen in Vorbereitung auf die Schule.

Weiterführende Hinweise:

Unterschriften

Der Berliner Teilhabe- und Förderplan wird von den Eltern und der Facherzieher:in für Integration bzw. Bezugserzieher:in unterschrieben. Soll der Teilhabe-und Förderplan digital versendet werden, kann die Unterschrift von allen Beteiligten auf 3 Wegen erfolgen:

1. Digitale Signatur
2. Foto der Unterschrift, die in jpg- Feld eingefügt wird
3. Letzte Seite des Teilhabe- und Förderplans ausdrucken, unterschreiben, einscannen, speichern und per Mail verschicken

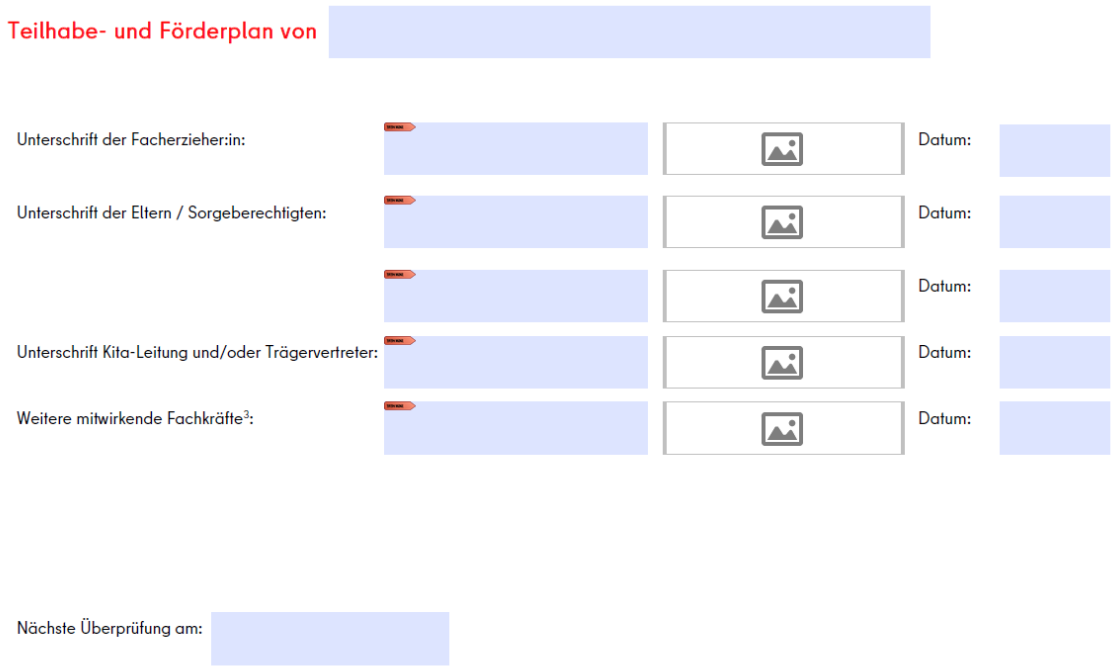

Zu.1.
Um eine digitale Signatur zu setzen, ist zu empfehlen, diese über die IT-Stelle des Trägers einrichten zu lassen.
Zu.2.
Hier können alle Beteiligten ihre Unterschrift fotografieren und der Fachkraft zusenden. Diese fügt die Fotos in die vorgesehenen jpg- Felder ein.
Zu.3.
Diese Variante empfehlen wir, solange die digitalen Voraussetzungen für die digitale Signatur nicht erfüllt sind.

Einzelne Seiten abspeichern und versenden

Wenn einzelne Seiten oder Teile des Teilhabe- und Förderplans ausgedruckt oder separat verschickt werden sollen, zunächst auf „Drucken“ gehen

→ dann die gewünschten Seiten auswählen
→ Liste „Drucker“ öffnen
→ „Microsoft Print to PDF“ anklicken
→ dann auf „Drucken“
→ “Druckausgabe speichern unter“.
Der ausgewählte Bereich kann nun abgespeichert werden und dann per Mail versendet werden.

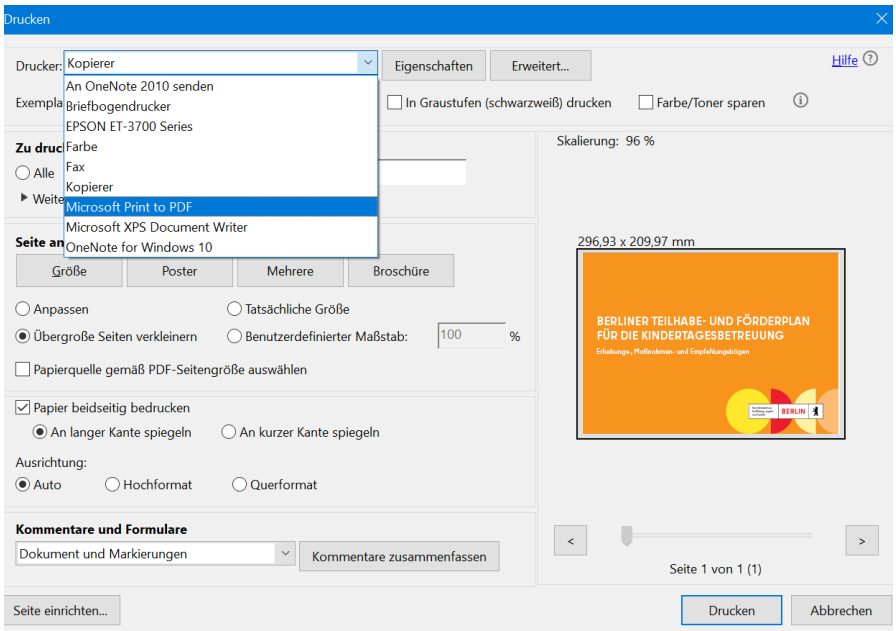

Sollten Hinweise zur Anwendung des Teilhabe- und Förderplans hier nicht gefunden werden, können alternativ die FAQ hinzugezogen werden.

7. Ergänzende Angebote

7.1. Heilpädagogische Gruppen in Kindertageseinrichtungen

„Auf der Grundlage der inklusiven Ausrichtung des Berliner Bildungsprogramms ist das Ziel, allen Kindern mit Behinderung bzw. Kindern mit drohender Behinderung alle Voraussetzungen zu schaffen, die Wahrnehmung ihrer Rechte auf Teilhabe an Bildung und sozialer Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Leitgedanke ist die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung." Präambel Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV HpG).
Heilpädagogische Gruppen in Kindertageseinrichtungen sind ein Komplementärangebot der inklusiven Kindertagesbetreuung im Land Berlin. Gem. § 6 KitaFöG Abs. 3 sind, soweit erforderlich und Eltern eine solche Förderung wünschen, besondere Gruppen für Kinder mit Behinderungen, in Tageseinrichtungen einzurichten. Voraussetzung für die Einrichtung einer Heilpädagogischen Gruppe ist die Barrierefreiheit des Gebäudes und der darin befindlichen Räume.
Für die Heilpädagogische Gruppe sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und ihren erforderlichen Hilfsmitteln ein Aufenthaltsraum von angemessener Größe, sowie ein zusätzlicher Raum als Rückzugs- und Ruhemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
Kindertagesstätten, die sich für die Einrichtung einer Heilpädagogischen Gruppe interessieren werden von der Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familien individuell zum Prüfverfahren beraten.
Die Betreuung in einer Heilpädagogischen Gruppe sieht die Erstellung eines individuell auf den Bedarf des Kindes abgestimmtes pädagogisches Förderkonzept vor um einen flexibel gestaltbaren Übergang des Kindes in das inklusive Regelsystem zu unterstützen und vorzubereiten.
In den heilpädagogischen Gruppen werden Kinder mit schweren und Schwerst-Mehrfachbehinderungen betreut. Die Kinder haben sehr häufig pflegerischen und therapeutischen Bedarf. Die pädagogische und heilpädagogische Förderung dieser Kinder erfordert eine besonders aufmerksame individuelle Abstimmung zwischen den Eltern, den Fachkräften der Kindertagesbetreuung und weiteren an der Förderung des Kindes Beteiligten.
Aufgrund des besonderen Förderbedarfs wird von den Trägern mindestens eine Teilzeitbetreuung angeboten.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen an in einer Heilpädagogischen Gruppe tätigen Fachkräfte stellen die Träger zur Betreuung der Kinder qualifiziertes Fachpersonal gemäß § 11 Abs. 2 und 3 i.V.m. §16 Abs. 3 und 4 VOKitaFöG bereit.
Das qualifizierte Fachpersonal soll neben Integrationsfacherzieher*innen (oder gleichwertig geeignetem Personal) auch einen Anteil erfahrener Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und - soweit nach Landesrecht vorgesehen - mit staatlicher Anerkennung beinhalten. Als „erfahren" gilt hier grundsätzlich eine Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren.

Der Träger stellt Möglichkeiten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den an der Versorgung, Betreuung und Behandlung des Kindes beteiligten Fachkräften anderer Dienste und der Familie sicher.
Die Zustimmung gemäß § 45 SGB VIII zum Einsatz von Fachkräften mit anderen Qualifikationen kann nach Einzelfallprüfung bei qualitativ gleichrangigen Ausbildungen erteilt werden.
Die Leistungssicherstellung und Finanzierung in Heilpädagogischen Gruppen in Kindertageseinrichtungen wurde zwischen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. und dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen - RV-HpG vereinbart.
Mit dem Anspruch, die Teilnahme von Kindern mit schweren und Schwerst-Mehrfachbehinderungen an der Tagesbetreuung bei der Berücksichtigung ihres komplexen Versorgungs-und Förderbedarfes perspektivisch qualitativ und quantitativ zu verbessern, können weitere Verbände und Träger nach Zustimmung Berlins dieser Rahmenvereinbarung beitreten.

7.2. Sozialpädiatrische Versorgung und Mobile Interdisziplinäre Frühförderung in Kindertageseinrichtungen

Die Komplexleistung Frühförderung ist ein gesetzlich geregelter Anspruch von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung auf medizinisch, therapeutische und heilpädagogische Unterstützung.
Die Leistung wird im Land Berlin von den 16 Kinder- und Jugendambulanzen (KJA/SPZ) wohnortnah oder im sozialen Umfeld erbracht. Die Grundlage hierfür bildet die „Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin (zugleich Landesrahmenempfehlung gemäß § 2 der Frühförderungsverordnung zu § 46 SGB IX)“ vom Dezember 2005.
Kontaktdaten: https://www.kja-spz-berlin.de/page-types/die-adressen-der-kjaspz

Mobile interdisziplinäre Frühförderung ist ein Bestandteil der Komplexleistung Frühförderung. Ziel dieser Leistung ist eine Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe der Kinder mit einer (drohenden) Behinderung durch das Identifizieren von Barrieren im gemeinschaftlichen Leben und deren Beseitigung.

Nach der Diagnostik und der Feststellung des individuellen Teilhabe- und Förderbedarfes des Kindes mit einer (drohenden) Behinderung in den KJA/SPZ -inklusive des Bedarfes an der mobilen interdisziplinären Frühförderung- kann die mobile interdisziplinäre Frühförderung in der 1:1 Situation, in einer Kleingruppe oder im Rahmen der gesamten Kita-Gruppe organisiert oder im häuslichen Umfeld des Kindes durchgeführt werden. Um Elemente der therapeutischen Arbeit dem pädagogischen Kita-Alltag anzupassen zu können, soll eine enge Zusammenarbeit mit den Facherzieher:innen für Integration

stattfinden. Die Anknüpfungspunkte für den Kitaalltag können gemeinsam identifiziert und ausgewählte Ziele und Maßnahmen abgestimmt werden. Dadurch kann der Blick auf das Kind aus unterschiedlichen Perspektiven ergänzt und bereichert durch einen kontinuierlichen Austausch aller an der Unterstützung Beteiligten in gemeinsamen Entwicklungsgesprächen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften der Kindertageseinrichtung, der/m Facherzieher:in für Integration und der Therapeutin/ dem Therapeuten ist maßgeblich für eine hohe Wirksamkeit. Ein Gelingensfaktor ist der regelmäßige Austausch zwischen den Fachkräften zur Eignung der therapeutischen Angebote sowie eine Abstimmung zu Zielen für den weiteren Unterstützungsprozess in der Absprache mit den Eltern sowie der Verständigung zu den Verantwortlichkeiten (vergleiche Teilhabe- und Förderplan). So wird es möglich, das Potenzial interdisziplinärer Kooperation im Interesse der Kinder zu erschließen.
Eine gegenseitige Akzeptanz der fachlichen Expertise unterschiedlicher Berufsgruppen ist wesentlich für das Gelingen des Dialogs.

7.3. Heilpädagogischer Fachdienst „Berliner Kiebitze“

Der Heilpädagogische Fachdienst (HPFD) „Berliner Kiebitze“ ist ein mobiles Beratungsangebot der KJA/SPZ, das sich an Eltern sowie Tagespflegepersonen und Kitafachkräfte richtet, die um die altersgerechte Entwicklung ihres Kindes bzw. eines in ihrer Einrichtung betreuten Kindes besorgt sind und die bisher noch keine ärztlich verordneten Unterstützungs- und Förderangebote erhalten. Bei Fragen um die altersgerechte Entwicklung eines Kindes erfolgt eine zeitnahe und niedrigschwellige Beratung mit maximal fünf Terminen. Diese zielt darauf ab, möglichen Entwicklungsrisiken vorzubeugen bzw. diese abzuwenden.

Wenn sich Kitafachkräfte/Tagespflegepersonen mit spezifischen kindsbezogenen Anfragen an den HPFD wenden und es über eine anonyme Beratung hinausgeht, ist eine Einverständniserklärung der Eltern unbedingt erforderlich. Weitere Informationen sowie alle Ansprechpartner: innen finden Sie unter: https://www.kja-spz-berlin.de/hpfd

7.4. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Durch die bundesweite Implementierung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) im Jahr 2018, wurde der Fokus auf die Peer-to-Peer-Perspektive verstärkt. Menschen mit Behinderungen, die Fragen zur selbstbestimmten Lebensführung haben, bekommen hier eine umfassende Teilhabeberatung von zumeist selbst betroffenen Personen.
Die unten aufgeführten Institutionen sind im Netzwerk Kindheit und Jugend vernetzt und legen somit einen besonderen Wert auf die Beratung von Heranwachsenden und deren Familien.
Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.teilhabeberatung.de/

8. Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule

Der Übergang von der Kita in die Grundschule stellt für alle Beteiligten, insbesondere für die Kinder eine große Herausforderung dar. Meistern Kinder den Übergang erfolgreich, stärkt dies ihre Persönlichkeit und schafft gute Voraussetzungen für weitere Übergänge. Im Berliner Bildungsprogramm ist die Bedeutung eines gelungenen Übergangs von der Kita in die Grundschule dargestellt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen haben gem. § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) den Übergang zur Schule durch eine am Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule zu unterstützen und eng mit ihr zusammenarbeiten. Gemäß § 5 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) und § 3 Abs. 5 Grundschulverordnung (GsVO) sind auch die Schulen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen verpflichtet, insbesondere bei der Gestaltung des Übergangs der Kinder von Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Grundschule. Die Schulen können dafür Vereinbarungen mit den Trägern der Jugendhilfe schließen (§ 5 Abs. 2 SchulG). Sie sollen die Erfahrungen und Ergebnisse der bisher besuchten Einrichtungen der Jugendhilfe berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 GsVO).
Die gute Vorbereitung des Übergangs und die gemeinsame Gestaltung durch Kita und Grundschule ist für das Gelingen des Prozesses umso wichtiger.

In der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG (Anlage5)) sind für den“ Übergang Kita- Grundschule“ Ziele und Grundsätze folgendermaßen vereinbart:

Darin wird ein hohes Maß an Kommunikation zwischen den beteiligten pädagogischen Fachkräften (aus Kita und Ganztagsbereich der Schule, Lehrkräften, Leitungskräften aus Kita und Grundschule) einerseits und der Fachkräfte mit den Eltern andererseits als wesentlicher Einflussfaktor für den Erfolg des Übergangs betont. “Die Qualität der Kommunikation (...) in der Phase des Übergangs (...) legt die Basis für das weitere Alltagsgeschehen in der Schule. Die Aufmerksamkeit soll dabei gerichtet sein auf vorangegangene Erfahrungen, Wünsche oder die Befürchtungen von Kindern, ihren Eltern und den bisherigen pädagogischen Fachkräften. Die beteiligten Familien werden sich auf dieser Grundlage der Institution Schule öffnen und mit ihr zusammenarbeiten, die Fachkräfte der Schule können sich mit diesen Kenntnissen ausgestattet besser individuelle auf die Neuankömmlinge einstellen.
Verlässliche und transparente Strukturen sind ebenfalls ein wesentlicher Gelingensfaktor des Übergangsmanagements. Dazu zählen klare Rahmenbedingungen bzgl. personeller, finanzieller und administrativer Voraussetzungen und abgestimmte Verfahren.

Die Weitergabe des Teilhabe-und Förderplanes - die Einwilligung der Sorgeberechtigten vorausgesetzt- an die zuständige Grundschule bietet eine weitere Chance für eine individuelle Vorbereitung eines Kindes auf den Übergang.

Die Kitafachkräfte und Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, die Eltern mindestens 6 Monate vor dem Wechsel ihrer Kinder in die Schule auf die Kontaktaufnahme mit dem Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) hinzuweisen und sich dort im Austausch über eine geeignete Schulwahl und die notwendige Unterstützung beraten und unterstützen zu lassen.

https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/

Für die Betreuung von Schulkindern mit einer (drohenden) Behinderung (ergänzende Betreuung) sind das Schulgesetz von Berlin, die Sonderpädagogikverordnung und die Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung (Schülerförderungs- und -Betreuungsverordnung - SchüFöVO) maßgeblich.
Die Bedarfsfeststellung und die Gewährung von Personalzuschlägen für Kinder mit Behinderung ist in den § 5 SchüFöVO geregelt.

Auszug aus der Verordnung

§ 5 SchüFöVO Personalzuschläge für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

(1).....
*(2) Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden von der Schulaufsichtsbehörde unter Einbeziehung der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle geprüft. Hierzu haben die Erziehungsberechtigten bei der im Bezirk für die Eingliederungshilfe für Behinderte zuständigen Stelle einen Antrag auf Prüfung und Zuordnung des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis zu stellen. Bei erfolgter Zuordnung prüft die Schulaufsichtsbehörde die Frage der Gewährung zusätzlichen Fachpersonals auf der Grundlage der Dokumentation der Kompetenzen durch die Schule. Liegt eine Feststellung über einen Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal bereits vor, prüft die Schulaufsichtsbehörde auf Grund dieser Feststellung. Im Rahmen des Prüfverfahrens können die Erziehungsberechtigten und das pädagogische Personal der Schule angehört werden und vorliegende Entwicklungsberichte der **Tageseinrichtung** berücksichtigt werden, soweit das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.*

(3) ...

(4) Enthält die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 2 und 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch keine Befristung und wird die Erforderlichkeit zusätzlichen Fachpersonals nach Absatz 1 festgestellt, so ist dieser Bedarf im Regelfall nicht zu befristen. Dies gilt nicht, wenn nach fachlicher Einschätzung das Kind voraussichtlich nach Ablauf einer Befristung ohne zusätzliche sozialpädagogische Hilfe am Alltag der ergänzenden Förderung und Betreuung oder der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung teilhaben kann. Wenn ein Bedarf an zusätzlichem Fachpersonal befürwortet wird und bereits die Zuordnung zum Personenkreis der §§ 2 und 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder zu § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch eine Befristung enthält, soll diese auch für die Feststellung des zusätzlichen Personalbedarfs übernommen werden. Die Befristung soll grundsätzlich ein Schuljahr nicht unterschreiten. Ein bereits zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in einer Tageseinrichtung festgestellter zusätzlicher Bedarf kann im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten bis zum 31. Oktober befristet werden.

Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht gem. § 42 Abs.3 Schulgesetz

Das Verfahren zur Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der Verfahrensbeschreibung vom 22.09.2017 geregelt.

Nach § 42 Abs. 3 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden. Damit verbunden ist die Zielstellung, dass die Bedingungen in der Einrichtung der Jugendhilfe dem Kind eine bessere Förderung ermöglichen.

Die Kita/Kindertagespflege soll ihre fachliche Einschätzung zum Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch gegenüber dem Schulamt abgeben. Eine Kopiervorlage befindet sich im Anhang.

Auszug aus dem Schulgesetz § 42

(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmalig von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt.

Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt.

Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes.

Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

Auch bei einer Bewilligung der Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht bleibt das Kind schulpflichtig. In diesem Fall tritt der Bildungsort Kita an die Stelle des Bildungsortes Schule und es besteht die Pflicht zum täglichen Besuch der Kindertageseinrichtung.

Links:

QVTAG: https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#rahmenvereinbarung

Anlage 5 der QVTAG: https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/qvtag_anlage5.pdf

KitaFöG: https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaRefGBEV3P1

Schulgesetz: https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/

GsVo: https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-GrSchulVBEV25P24

SchüFöVO -Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung
und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern:
https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchF%C3%B6BetrVBErahmen

9. Weitere Dienste und Vernetzung

Der fachliche Austausch führt zu nachweisbaren positiven Erfahrungen hinsichtlich des Erlebens und gegenseitiger Bereicherung im Interesse des Kindes. Durch die unterschiedlichen fachlichen Perspektiven gelingt ein ganzheitlicher Blick auf das Kind im Sinne der Behindertenrechts-konvention und des BBP.

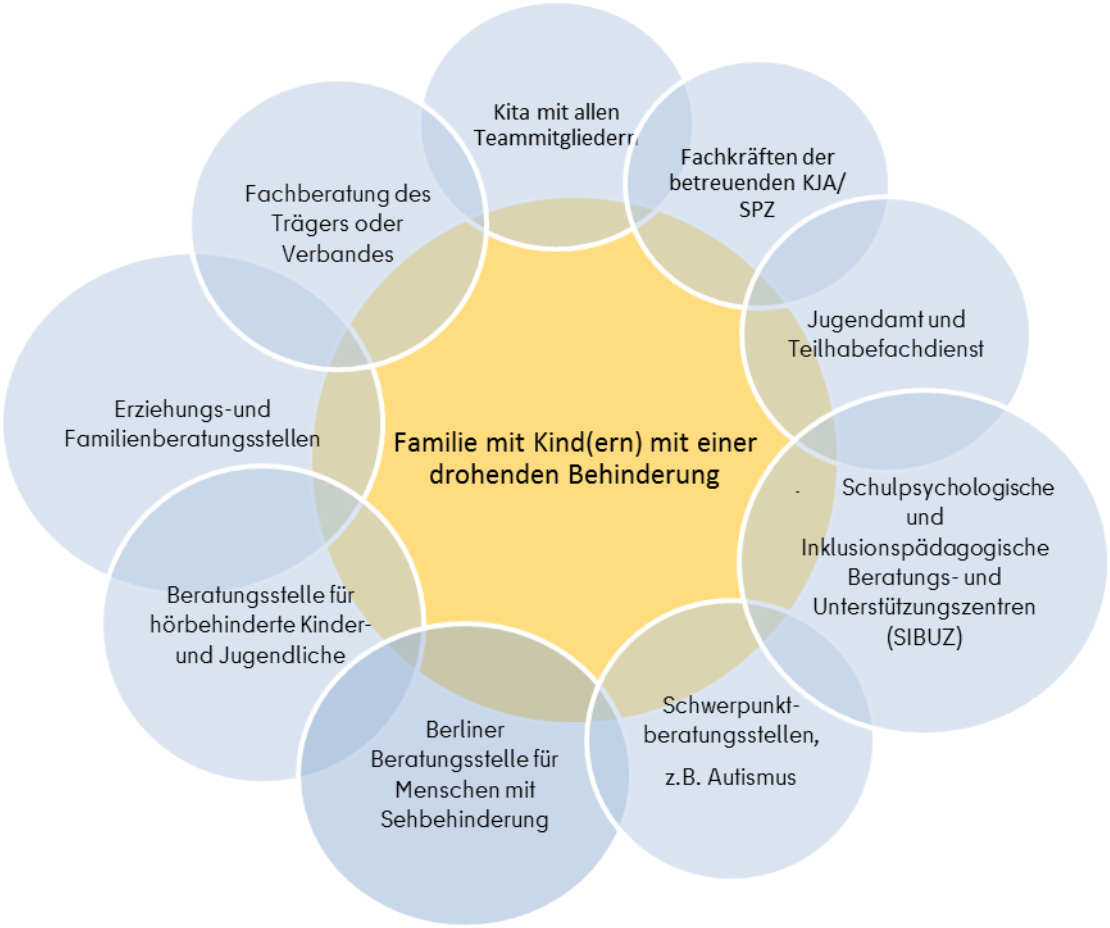

Der für alle Menschen mit einer (drohenden) Behinderung gesetzlich formulierte Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen. Das inklusive System der Kindertagesbetreuung im Land Berlin trägt als ein wichtiger Bestandteil wesentlich zur Umsetzung des Teilhabeanspruches bei. Gleichzeitig mit Anforderungen konfrontiert, die aus der komplexen gesellschaftlichen Entwicklung resultieren.
Vor diesem Hintergrund ergibt sich für eine erfolgreiche Beseitigung von Teilhabebarrieren das Erfordernis einer kontinuierlichen Kooperation aller am Unterstützungsprozess Beteiligten.

Für die Mitarbeiter*innen der Kindertagesbetreuung ist das eine Appell zum Austausch mit allen Kooperationspartnern.

Die folgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- Eltern als Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Vormünder/innen

- Team der Kita – alle Mitglieder/innen

- Ansprechpartner des Trägers oder des Verbandes für fachliche Beratung

- zuständige Fachkräfte der betreuenden KJA/ SPZ
  https://www.kja-spz-berlin.de/page-types/die-adressen-der-kjaspz

- Berliner Beratungsstelle für Menschen mit Sehbehinderung
  https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/zentren/artikel.142059.php

  Beratungsstelle für hörbehinderte Kinder- und Jugendliche
  https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/aemter/gesundheitsamt/fachbereiche/artikel.162506.php

- Ansprechpartner/innen des Teilhabefachdienstes im zuständigen Jugendamt
  https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/eingliederungshilfe/

- Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ
  https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/

- Themenspezifische Beratungsstellen, z.B. Autismus Deutschland
  https://autismus-berlin.de/

- Fachstelle für die Feststellung des Förderbedarfes in der Kindertagesstätte im Jugendamt
  https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kinder-mit-behinderung/

- Erziehungs- und Familienberatungsstellen

- Familienzentren

- Stadtteilmütter

Anlagen:

Anlage 1

Antrag auf Feststellung des Förderbedarfes

Name der Kindertagesstätte:

Kitaleitung:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

An das Jugendamt:

Prüfung der Gewährung zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe gem. § 6 und § 11 KitaFöG für das Kind:

Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben) geb. am (TT/MM/JJ)

Anschrift (Straße/PLZ)

Das o.g. Kind wird seit in o.g. Einrichtung betreut.

☐ Eine Zuordnung gem. **§ 2 SGB IX** i.V.m. § 99 SGB IX (eine (drohende) körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung) liegt bei,

☐ ...wird nachgereicht.

☐ Eine Zuordnung gem. **§ 35a SGB VIII** (eine (drohende) seelische Behinderung) liegt bei,

☐ ...wird nachgereicht.

☐ **Zusätzliches Fachpersonal** steht für ergänzende pädagogische Angebote zur Verfügung.

☐ Eine Fachkraft befindet sich im **Qualifizierungskurs** „Fachkraft für Integration" bzw. ist angemeldet.

☐ Bitte um Feststellung eines **erhöhten** Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (0,25 Stellenanteil).

☐ Bitte um Feststellung eines **wesentlich erhöhten** Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (0,5 Stellenanteil) und **Durchführung eines Förderausschusses.**

☐ Der **Erhebungsbogen** (Teil A) des Teilhabe- und Förderplans, ist mit den Eltern/Sorgeberechtigten besprochen und beigefügt.

☐ Der **Teilhabe- und Förderplan (Teil A und B)**, ist mit den Personensorgeberechtigten besprochen und beigefügt.

☐ Befund(e) / Arztbericht(e) liegen bei.

☐ Sonstiges:

Datum / Unterschrift Kitaleitung:

Datum / Unterschrift Personensorgeberechtigte:

Anlage 2
Einwilligung zur Weiterleitung des Berliner Teilhabe- und Förderplanes für Kindertageseinrichtungen /Entbindung von der Schweigepflicht

Kindertageseinrichtung:

Träger:

Einwilligung zur Weiterleitung des Berliner Teilhabe- und Förderplanes für Kindertageseinrichtungen
Entbindung von der Schweigepflicht

Angaben zum Kind		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße / Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Als Inhaber/-in des Personensorgerechts für das oben genannte Kind erkläre/n ich/ wir uns einverstanden

☐ mit der Weiterleitung des **Teil A** des Berliner Förderplanes für Kindertageseinrichtungen- Erhebungsbogen- an den/die unten Genannten und entbinde(n) diese/n sowie die Kitafachkraft insoweit zum fachlichen Austausch über geeignete Unterstützung von der Schweigepflicht.

☐ mit **der** Weiterleitung des **Teil B** des Berliner Förderplanes für Kindertageseinrichtungen- an den/die unten Genannten und entbinde(n) diese/n sowie die Kitafachkraft insoweit zum fachlichen Austausch über geeignete Unterstützung von der Schweigepflicht.

Als Pflegeelternteil erkläre ich im Rahmen meiner nachgewiesenen Befugnis für das oben genannte Kind mein Einverständnis

☐ zur Weiterleitung des **Teil A** des Berliner Förderplanes für Kindertageseinrichtungen- Erhebungsbogen- an den/die unten Genannten und entbinde diese/n sowie die Kitafachkraft insoweit zum fachlichen Austausch über geeignete Unterstützung von der Schweigepflicht.

☐ zur Weiterleitung des **Teil B** des Berliner Förderplanes für Kindertageseinrichtungen- an den/die unten Genannten und entbinde diese/n sowie die Kitafachkraft insoweit zum fachlichen Austausch über geeignete Unterstützung von der Schweigepflicht.

Stand April 2023

Anlage 3
Förderausschussprotokoll

Bezirksamt von Berlin Datum:

Jugendamt: GZ:

Protokoll zur Feststellung des wesentlich erhöhten Förderbedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gem. §§ 4 Abs. 7,16 Kindertagesförderungsverordnung VOKitaFöG

Name, Vorname des Kindes: geb.:

Anschrift:

Kita/Träger:

Der Ausschuss tagte am:

Teilnehmende:

Name	Funktion

Die Förderung wird fortgesetzt: ☐ ja ☐ nein

Die Förderung beginnt am (Monat der Antragstellung):

☐ Die Verlängerung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Teilhabe- und Förderplans.

Ergebnis:

☐ Die Prüfung ergab einen erhöhten Bedarf (vgl. § 16 Abs.1 VOKiTaFöG).

☐ Die Prüfung ergab einen wesentlich erhöhten Bedarf (vgl. § 16 Abs.2 VOKiTaFöG).

☐ Die Befristung erfolgt (z.B. wegen Befristung der amtsärztlichen Stellungnahme oder vorläufiger Bescheiderteilung) bis .

☐ Die Befristung erfolgt bis 31.10. des Einschulungsjahres gem. § 5 Abs.4 SchüFöVo.

☐ Die Anpassung des Kita-Gutscheins wird veranlasst.

☐ Zur Prüfung eines darüberhinausgehenden Bedarfs ist der THFD Jug zu beteiligen.

☐ Sonstiges: _____

Unterschrift der Fachkraft im JA

Anlage 4

Formblatt Rückstellung von der Schulbesuchspflicht nach § 42 Abs. 3 SchulG

Formblatt Rückstellung von der Schulbesuchspflicht nach § 42 Abs. 3 SchulG

Fachliche Stellungnahme der Kindertagesstätte für die Eltern zur Vorlage beim Schulamt Name und Geburtsdatum des Kindes: Gutschein-Nr.: Das Kind ist in unserer Kita seit: Die Rückstellung wird aus pädagogischer Sicht befürwortet: ☐ nicht befürwortet: ☐
Sofern die Entscheidung über die Rückstellung bis 30. April erfolgt, werden wir dem Kind einen Platz für das Jahr der Rückstellung in unserer Kita anbieten.
Beschreibung des Entwicklungsstandes des Kindes sowie der geplanten Förderung im Jahr der Rückstellung bzw. Begründung der Ablehnung der Rückstellung aus pädagogischer Sicht: (Falls der Platz nicht ausreicht, nutzen Sie bitte die Rückseite)
Name und Unterschrift der Kita-Leitung: Datum: Erläuterung und Übergabe der fachlichen Stellungnahme an die Eltern am: Name und Anschrift der Kita: Träger :(falls abweichend):

Formblatt Rückstellung von der Schulbesuchspflicht nach § 42 Abs. 3 SchulG Stand 2014

Anlage 5
Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
Stand Mai 2023

Menschen mit Behinderungen, die Fragen zur selbstbestimmten Lebensführung haben, bekommen hier eine umfassende Teilhabeberatung von zumeist selbst betroffenen Personen.
Die unten aufgeführten Institutionen sind im Netzwerk Kindheit und Jugend vernetzt und legen somit einen besonderen Wert auf die Beratung von Heranwachsenden und deren Familien.
Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.teilhabeberatung.de/

Verband	**Berater*innen**	**Kontakt**
EUTB NESSt (Niedrigschwellige Eltern Service Stelle) Träger: Kinder Pflege Netzwerk e.V.	Tina Zeidler Franziska Müller Claudia Groth	Gotenstraße 12 10829 Berlin Tel.: 030 21 95 75 79 E-Mail: nesst@kinderpflegenetzwerk.de Webseite: http://www.nesst-berlin.de
EUTB MINA - Leben in Vielfalt Träger: MINA - Leben in Vielfalt	*Merve Mutluhan* *Sabreen Gzar* *Nagham Tumah* *Meral Cendal*	Friedrichstraße 1 im Intihaus 10969 Berlin Tel.: 030 40 36 57-620 / -632 E-Mail: eutb@mina-berlin.de Webseite: http://www.mina-berlin.eu
EUTB Stadtteilzentrum Steglitz e. V. Träger: Stadtteilzentrum Steglitz e. V.	Monika Maraun Gracia Foddis Annika Eysel	Potsdamer Straße 1A 12205 Berlin Tel.: 030 84 41 83 69 E-Mail: teilhabeberatung@sz-s.de Webseite: https://www.stadtteilzentrum-steglitz.de

EUTB Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben Behinderter Menschen e.V. Träger: Berliner Zentrum Selbstbestimmt Leben BZSL e.V.	Sascha Germer Sarah Incorvaia Markus Töpfer Signe Sachisthal	Gustav-Adolf-Straße 130 13086 Berlin Tel.: 030 44 32 48 72 Tel.: 030 44 05 44 24 E-Mail: beratung@bzsl.de Webseite: http://www.bzsl.de/
Verband	**Berater*innen**	**Kontakt**
EUTB Berlin-Mitte beim BBV e.V. Träger: Berliner Behindertenverband e.V.	Pegah Soltani Jan Kajnath	Jägerstraße 63D 10117 Berlin Tel.: 030 204 38 48 E-Mail: EUTB.Berlin-Mitte@bbv-ev.de Webseite: https://www.bbv-ev.de/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung/
EUTB Berlin Treptow Köpenik beim BBV e.V. Träger: Berliner Behindertenverband e.V.	Levke Vanounou (017673879077) Antoaneta Nouvertné (0159 01687781)	Bölschestraße 87-88 Rathaus Friedrichshagen 2. OG, Raum 2 12587 Berlin E-Mail: EUTB.Berlin-Koepenick@bbv-ev.de Webseite: https://www.bbv-ev.de/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung/eutb-in-treptow-koepenick/
EUTB Sprechraum Träger: Stottern & Selbsthilfe Landesverband Ost e.V.	Tobias Haase Sabine Töpfer Wiete Lauer	Krumme Str. 61 10627 Berlin Tel.: 030 23 25 56 69 E-Mail: info@sprechraum-beratung.de Webseite: https://www.sprechraum-beratung.de

EUTB-Neukölln Träger: ajc gmbh, gemeinnütze Gesellschaft für Jugendberatung und psychosoziale Rehabilitation	Daniela Schaefer	Schillerpromenade 9 im Erdgeschoss 12049 Berlin Tel.: 030 55572644 E-Mail: rat@gut-beraten.berlin Webseite: https://gut-beraten.berlin/
EUTB Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin/Brandenburg Träger: Zentrum für Kultur und visuelle Kommunikation der Gehörlosen Berlin/Brandenburg e.V.	Alexandra Giuranna Katja Werlich	Zingster Straße 8 c/o ZFK e.V. 13051 Berlin Tel.: 030 96067709 E-Mail: eutb.berlin@zfk-bb.de Webseite: https://zfk-bb.de/eutb/ Beratung in Deutscher Gebärdensprache (DGS)
Verband	**Berater*innen**	**Kontakt**
EUTB Berlin Buch des LVKM-BB e.V. Träger: LVKM-BB e.V., Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Berlin-Brandenburg e.V.	Oksana Korbutyak-Gelhaar Sandra Dönmez-Schneider	Franz-Schmidt-Straße 8-10 Selbsthilfezentrum im Bucher Bürgerhaus 13125 Berlin Tel.: 0176 85912788 E-Mail: eutb-buch@lvkm-bb.de Webseite: https://lvkm-bb.de/eutb-beratungsstellen.html
EUTB Sozialverband VdK-Berlin-Brandenburg e.V. Reinickendorf Träger: Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e.V.	Ruth Endriss Alise Sulen	Brunowstraße 52 13507 Berlin Tel.: 030 864910 -861 /-862 E-Mail: eutb.berlin.reinickendorf@vdk.de Webseite: http://www.vdk.de

Teilhabeberatung des ABSV Träger: Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin	Dorothee Reinert	Niederneuendorfer Allee 6 Blindenwohnstätten Berlin, Haus Spandau 13587 Berlin Telefon: 030 895 88 -193 /-191 E-Mail: dorothee.reinert@absv.de Webseite: https://www.absv.de/

Anlage 6

Anerkannte Bildungsanbieter

https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/fortbildung/fortbildungstraeger-facherzieher-integration-kita.pdf?ts=1687420696

Anerkannte Fortbildungsträger für die Qualifizierung zum/zur Facherzieher/in bzw. Fachkraft für Integration

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Kontakt: Marie Friese
Königstraße 36b, 14109 Berlin
Tel.: 48 481- 310
Fax: 48 481- 122
E-mail: Marie.Friese@sfbb.berlin-brandenburg.de
http://sfbb.berlin-brandenburg.de/

Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI)
Kontakt: Frau Martina Knebel
Hallesches Ufer 32-38, 10963 Berlin
Tel.: 25 39 73 9-0
Fax: 25 39 73 9-50
E-mail: martina.knebel@stiftung-spi.de
http://www.stiftung-spi.de/

Angebot auch für Personal in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen
Verband ev. Tageseinrichtungen für Kinder Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V.
Kontakt: Frau Nassiri
Paulsenstrasse 55/56, 12163 Berlin
Tel.: 82097 153
Fax: 820 97 174
E-mail: Rauch.S@dwbo.de
http://www.vetk.de/

Paritätisches Bildungswerk Bundesverband e.V. Büro Berlin
Kontakt: Sarah Volk (Seminarorganisation)
Oranienburger Str. 13-14, 10178 Berlin
Tel.: 069/6706-269
Fax: 069/6706-203)
E-mail: volk@pb-paritaet.de
http://www.pb-paritaet.de/

procedo Berlin GmbH
Kontakt: Frau Frommelt (Fort- u. Weiterbildung), Frau Brackwehr (Seminarmanagement)
Muskauer Str. 53, 10997 Berlin
Tel.: 120 832 131, 609 837 890
Fax: 20 07 84 65
E-mail: anna.frommelt@diebildungspartner.de ,
seminarmanagement@diebildungspartner.de ,
info@procedo-berlin.com
http://www.procedo-berlin.de/
Angebot auch für Personal in der ergänzenden Förderung und Betreuung an Schulen

Pike e.V.
Kontakt: Frau Dittmer
Taylorstraße 10, 14195 Berlin
Tel.: 342 62 52
Fax: 342 62 52
E-mail: dittmer.cornelia@googlemail.com

Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft (tjfbg) gGmbH
Fachschule für angewandte Pädagogik
Kontakt: Herr Santos-Silva. Frau Schmeck, Herr Ulrich Wethkamp
Ostendstraße 1, 12459 Berlin
Tel.: 20 60 89 120
E-Mail: t.milbrett@tjfbg.de; y.schmeck@tjfbg.de
http://www.tjfbg-fachschule.de/

ASIG GmbH
Kontakt: Caroline Sasse
Kaiserin-Augusta-Allee 14, 10553 Berlin
Tel.: 4690 540
Fax: 4690 5420
E-mail: weiterbildung@asig-berlin.de
http://www.asig-berlin.de/

Waldorfkindergartenseminar Berlin
Kontakt: Frau Staude
Monumentenstraße 13b, 10829 Berlin
Tel.: 684 028 650
E-mail: info@waldorfkindergartenseminar-berlin.de
http://www.waldorfkindergartenseminar-berlin.de/

TRAINCO gGmbH
Kontakt: Herr Voss / Herr Dr. Schoeneberg
Güntzelstr. 5, 10717 Berlin
Tel.: 0151 50658677
E-mail: info@trainco.berlin
http://trainco.berlin/

IB-Gesellschaft für Interdisziplinäre Studien mbH
Medizinische Akademie Berlin
Kontakt: Frau Dr. Zimmermann
Gerichtstr. 27, 13347 Berlin
Tel.: 25 29 209-0
Fax: 25 29 209-29
E-Mail: ulrike.zimmermann@ib.de, sozpaed-berlin.de@ib-med-akademie.de
www.med-akademie.de/

KLAX Berlin GmbH
Kontakt: Frau Kralle-Baselt
Arkonastr. 45-49, 13189 Berlin
Tel.: 477 96 240
Fax: 477 96 204
E-Mail: info@klax-ausbildung.de
http://www.klax-online.de/aus-und-weiterbildung

tandem BTL
Kontakt: Frau Sandy Bonenkamp
Potsdamer Str. 182, 10783 Berlin
Tel.: 44 33 60-63
Fax: 44 33 60-80
E-Mail: office@tandembqg.de; p.sonnefeld@tandembtl.de
https://www.tandembtl.de/

S.K.O.U.T Berlin-Brandenburger Bildungszentrum gGmbH
Kontakt: Frau Kallensee
Marienburger Str. 18, 10405 Berlin
Tel.: 48 49 47 111
E-Mail: kallensee@s-k-o-u-t.de

meco Akademie
Kontakt: Peer Wollsiefer
Seestraße 64-67, 13347 Berlin
Tel.: 81 00 58 261
Fax: 81 00 58 24
E-Mail: p.wollsiefer@meco-akademie.de
http://www.meco-akademie.de/

BTB Schulzentrum gGmbH
Kontakt: Herr Schmidt-Wittner / Frau Behrens
Alexanderstr. 5, 10178 Berlin
Tel.: 28 88 58 99 25
Fax: 28 88 58 99 2
E-Mail: Harald.schmidt-Wittner@btb-schulzentrum.de / frauke.behrens@btb-schulzentrum.de
http://www.btb-bildungszentrum.de/

ESO Education Group, Euro Akademie
Kontakt: Weiterbildungsmanagement
Berliner Str. 66, 13507 Berlin
Tel.: 43 55 70-51
Fax: 43 55 70 59
E-Mail: berlin@euroakademie.de
http://www.euroakademie.de/

Sozialdiakonische Arbeit Berlin GmbH
Institut Vorstieg
Kontakt: Frau Katrin Rubel
Schreiberhauer Straße 25, 10317 Berlin (Büroadresse)
Pfarrstr. 97, 10317 Berlin (Postadresse)
Tel.: 28 47 01 04 10
Fax: 22 19 84 06
E-Mail: institut-vorstieg@sozdia.de
http://www.vorstieg.sozdia.de

eventus-Bildung e.V./Eventus-Akademie
Kontakt: Frau Susanne Wittenberg-Tschirch
Markstr. 36-37, 13409 Berlin
Tel.: 983 74 700
Fax: 983 74 697
E-Mail: s.wittenberg@eventusakademie.eu
http://www.eventusakademie.eu

G.A.L.B. Förderung gGmbH
Kontakt: Herr Aleker-Owens
Holzhauser Straße 180
13509 Berlin
Tel.: 22 46 35 11
Fax: 22 46 35 09
E-Mail: schule@galb-berlin.de
http://www.galb-berlin.de

bbw Privatschulen
Anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik
Kontakt: Frau Birgit Schulz
Rheinpfalzallee 82
10318 Berlin
Tel.: 030 50929249
Fax: 030 50929373
E-Mail: birgit.schulz@bbw-akademie.de
https://www.bbw-gruppe.de

Mosaik Fachschule f. Sozialpädagogik
- Fachbereich Fort- und Weiterbildung -
Flohrstraße 21
13507 Berlin
Sekretariat: Frau Mandy Röper
Tel. 030 41 47 10 90
E-Mail: fortbildung@jus-or.de
Koordination: Herr Ramcke-Lämmert
Tel. 0159 06 84 63 55
E-Mail: fortbildung@jus-or.d

Die folgenden Schulen bieten eine Ausbildung zum/zur Heilpädagogen/-pädagogin an:

Staatliche Fachschule für Heilpädagogik Berlin
Erbeskopfweg 6-10, 13158 Berlin
Tel.: 500 199 10/22
Fax: 500 199 24
E-mail: HPHE@gmx.de
http://www.beruflicheschulefuersozialwesenpankow.cidsnet.de/

Sozialpädagogisches Institut Berlin (SPI)
Staatlich anerkannte Fachschule für Heilpädagogik
Hallesches Ufer 32-38, 10963 Berlin
Tel.: 259 37 39 - 0
Fax: 259 37 39 - 50
E-mail: fachschulen@stiftung-spi.de
http://www.stiftung-spi.de/

Anna-Freud-Schule
Staatliche Fachschule für Heilpädagogik
Klixstraße 7, 10823 Berlin
Tel.: 030 / 81 85 35 65
Fax: 030 / 81 85 35 68
E-mail: a.degroot@oszfs.de
http://www.anna-freud-osz.de/